



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 19. Juni 2023 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Albert Manser
Anwesend: 49 Ratsmitglieder, einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 11.40 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates	2
3. Protokoll der Session vom 27. März 2023	2
4. Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2023	3
5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen	4
6. Geschäftsbericht 2022 der Verwaltung und Geschäftsbericht 2022 der Gerichte	8
7. Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (2. Lesung)	11
8. Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG)	14
9. Verordnung über die Schutzdienstpflichtverlängerung	18
10. Geschäftsbericht 2022 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.	20
11. Landrechtsgesuche	21
12. Totalrevision der Kantonsverfassung	22
13. Mitteilungen und Allfälliges	38

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Alterspräsident Matthias Rhiner, Oberegg

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Marco Keller, Appenzell (von 8.00 - 9.20 Uhr)
Grossrat Sepp Manser, Schwende-Rüte

Stimmberechtigt: 47 (ab 9.20 Uhr: 48)

Absolutes Mehr: 24 (ab 9.20 Uhr: 25)

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

2.1 Wahl des Präsidenten

Der bisherige Grossratsvizepräsident Albert Manser, Gonten, wird für das Amtsjahr 2023/2024 zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt. Er übernimmt die Ratsführung.

2.2 Wahl des Vizepräsidenten

Grossrat Albert Sutter, Schlatt-Haslen, wird zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

2.3 Wahl von drei Stimmzählerinnen und Stimmzählern

Grossrätin Kathrin Birrer, Appenzell, wird zur ersten Stimmzählerin und Grossrätin Karin Brülisauer-Signer, Gonten, zur zweiten Stimmzählerin gewählt. Als dritter Stimmzähler wird Grossrat Urs Koch, Appenzell, gewählt.

3. Protokoll der Session vom 27. März 2023

Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, beantragt eine Änderung auf Seite 7, Absatz 2, des Protokolls. Die Frage zur Jugendanwaltschaft wurde von ihm und nicht von a. Grossrat Christoph Keller gestellt.

Das Protokoll der Session vom 27. März 2023 wird mit dieser Änderung genehmigt.

Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

12/2023 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

a) *Aufsichtskommission der Ausgleichskasse*

Die bisherigen Mitglieder werden bestätigt. Statthalter Monika Rüegg Bless ist von Amtes wegen Präsidentin der Kommission.

b) *Bankrat (Amtsdauer 2023-2027)*

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, bedauert, dass der Frauenanteil im Bankrat nur sehr klein ist. Die Appenzeller Kantonalbank ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit 102 Mitarbeitenden, davon 54 Frauen und 48 Männer. Sie ist der Auffassung, dass man die Wahl zweier neuer Mitglieder dazu hätte nutzen müssen, eine bessere Frauenvertretung zu erreichen. Der Bankrat hätte sich mehr darum bemühen müssen, Frauen mit entsprechenden Branchenkenntnissen für eine Kandidatur zu gewinnen. Heute ist es selbstverständlich, dass Frauen Führungspositionen in Unternehmen übernehmen, und mit den richtigen Methoden kann man zur Chancengleichheit beitragen. Grossrätin Angela Koller kündigt an, dass sie sich bei den Ersatzwahlen für den Bankrat der Stimme enthalten wird. Sie betont gleichzeitig, dass sich die Enthaltung nicht gegen die beiden Kandidaten richtet.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, unterstützt das Votum von Grossrätin Angela Koller. Seinen Erfahrungen nach kann durch eine Verfahrensänderung ein grösserer Frauenanteil erreicht werden, wie sich dies beispielsweise in der Musikbranche gezeigt hat, wo durch «blindes Vorspielen» erreicht werden konnte, dass mehr Frauen in Orchester aufgenommen wurden. Er stellt sich die Frage, wie und ob sich das Auswahlverfahren für Kandidaturen öffentlicher Ämter ändern lässt, sodass Frauen besser berücksichtigt werden.

Landammann Roland Dähler zeigt das schrittweise Vorgehen des Bankrats auf. Der Bankrat führt eine Liste mit möglichen Kandidatinnen und Kandidaten. Ein Ausschuss aus dem Bankrat erstellt das Anforderungsprofil. Dieses Jahr bezog es sich auf die Anlage- und Finanzberatung sowie das gesamte Kreditwesen. Im Vorjahr lag der Fokus im Rechtsbereich. Es wurde eine Juristin oder ein Jurist vorgeschlagen. Der Bankratspräsident muss grosse Führungserfahrung im Bankfach sowie im Bereich Digitalisierung aufweisen. Wahlvorschläge müssen erst durch die FINMA geprüft werden, bevor sie der Standeskommission vorgelegt und an den Grossen Rat weitergeleitet werden können. Für Personenvorschläge gelten verschiedene Kriterien. Sie müssen der Bank gegenüber unabhängig sein und dürften mit dieser in keiner Geschäftsbeziehung stehen. Sie müssen einen Bezug zu Appenzell haben, führungserfahren sein und spezifisches Fachwissen mitbringen. Über Frauenkandidaturen wurde gesprochen. Auf der Liste waren aber keine Frauen verzeichnet, die zum Anforderungsprofil passten. Es wurde auch überlegt, die betreffenden Stellen auszuschreiben, worauf aber verzichtet worden ist, weil gute Kandidaten für alle offenen Ämter zur Verfügung standen. Er hofft, dass künftig mehr Frauen zu einer Kandidatur in den Bankrat bewegt werden können und nimmt Vorschläge gerne entgegen.

Grossrat Lukas Enzler, Appenzell, teilt die Meinung hinsichtlich des Frauenanteils, hält aber eine Stimmenthaltung gegenüber den vorgeschlagenen Kandidaten nicht für angebracht.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, hält fest, dass den beiden zurücktretenden, in langjähriger Funktion stehenden Bankräten ein grosser Dank gebührt. Aus seiner Sicht sollten im Bankrat öfter Wechsel stattfinden, denn mit kürzeren Amtszeiten bekämen junge, qualifizierte Frauen, aber auch Männer, sowie erfahrene Kantonsbürgerinnen und -bürgern mehr Chancen, sich in diesem Gremium zu engagieren. Mit der Suche einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sollte früher begonnen werden und nicht erst mit der Bekanntgabe des Rücktritts. Wenn der

Bankrat innerhalb seines Gremiums selbständig und aktiv plant, würde mehr Zeit bleiben, um geeignete Personen zu suchen. Auch wenn eine gesetzliche Amtszeitbeschränkung fehlt, sollte das Bankratsgremium dementsprechend handeln.

Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, unterstützt das Votum von Grossrätin Angela Koller und hält fest, dass bei Frauenkandidaturen ein Mehraufwand in Kauf genommen und darauf geachtet werden sollte, dass qualifizierte Frauen eine Chance erhalten.

Aus der Sicht von Grossrätin Kathrin Birrer, Appenzell, sollte mit der Nachfolgesuche früher begonnen und aktiv auf mögliche Kandidatinnen und Kandidaten zugegangen werden.

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, ist der Meinung, dass es bei anstehenden Wahlen neben einer Kandidatenliste auch eine aktive Nachfolgesuche braucht, indem Frauen explizit angeschrieben werden und dies in der Öffentlichkeit entsprechend kommuniziert wird.

Landammann Roland Dähler weist daraufhin, dass mit den Bankratsmitgliedern jährliche Gespräche geführt werden. Bei möglichen Rücktritten kann man schnell reagieren. Man könnte aber auch anders vorgehen und für das Selektionsverfahren ein Personalbüro beauftragen. Er wird das Anliegen im Bankrat prüfen lassen. Er appelliert, die heutige Wahl ohne Stimmenthaltung durchzuführen.

Die verbleibenden Mitglieder des Bankrats werden für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren wiedergewählt. Als Ersatz für den zurückgetretenen Bankrat Beat Kölbener, Appenzell, und den zurückgetretenen Bankratspräsident Roman Boutellier, Oberegg, werden Bruno Enzler, Embach, und Bruno Sutter, Henggart, gewählt.

Felix Buschor, Appenzell, wird zum neuen Präsidenten des Bankrats der Appenzeller Kantonalbank für die Amtsdauer 2023-2027 gewählt.

c) Bezirksgerichtspräsident (Amtsdauer 2023-2027)

Der Bezirksgerichtspräsident Marco Seydel wird für weitere vier Jahre wiedergewählt.

d) Bodenrechtskommission

Die verbleibenden Mitglieder der Bodenrechtskommission werden bestätigt. Als Ersatz für den zurückgetretenen Hansruedi Brülisauer, Appenzell Eggerstanden, wird Walter Mock, Gontenbad, gewählt. Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission, sodass für ihn keine Wahl nötig ist.

e) Datenschutzbeauftragter

Die Wahl von Stefan Gerschwiler als Datenschutzbeauftragter wird genehmigt.

f) Fachkommission Strafverfolgung

Die Mitglieder werden bestätigt. Niklaus Oberholzer, St.Gallen, wird als Präsident wiedergewählt.

g) Grundstückschatzungskommissionen

Der Leiter des Schatzungsamts, Thomas Gmünder, ist von Amtes wegen Präsident der Grundstückschatzungskommissionen. Die Mitglieder der Grundstückschatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden bestätigt. Bei der Grundstückschatzungskommission für

nichtlandwirtschaftliche Grundstücke werden die verbleibenden drei Mitglieder bestätigt. Als Ersatz für den aus der Kommission zurückgetretenen Grossratspräsidenten Albert Manser, Gonten, wird Sandra Manser-Koller, Gontenbad, gewählt.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte, fragt, ob eine gleichzeitige Einsitznahme in der Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke und in jener für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke möglich ist.

Diese Frage wird von Säckelmeister Ruedi Eberle bejaht. Sandra Manser-Koller kann in beiden Kommissionen tätig sein.

h) Landesschulkommission

Die Landesschulkommission wird von Amtes wegen vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsidiert. Eine Wahl des Präsidenten findet daher nicht statt. Die verbleibenden Mitglieder werden wiedergewählt. Anstelle der aus der Kommission zurückgetretenen Grossrätin Angela Koller wird Marianne Gmünder, Appenzell, als neues Mitglied in der Landesschulkommission Einsitz nehmen.

i) Landwirtschaftskommission

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident der Landwirtschaftskommission, weshalb keine Wahl erforderlich ist. Die bisherigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden bestätigt.

Landesfährnich Jakob Signer führt aus, dass seit Dezember 2022 monatlich durchschnittlich 260 Polizeinotrufe auf die Nummer 117 und 22 Notrufe auf die Notrufnummer 118 eingegangen sind. Zieht man die zahlreichen kurzen Fehlanrufe aufgrund von Fehlbedienungen ab, sind dies monatlich noch 104, respektive täglich 3.5 Anrufe auf die Nummer 117 und zehn Anrufe pro Monat oder ein Anruf jeden dritten Tag auf die Nummer 118. In der Zeit davor gingen diese Anrufe tagsüber auf die Hauptnummer der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. und während der Nacht bei der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. ein. Beim Tagesbetrieb kann wegen rund vier Anrufen pro Tag kein Geld eingespart werden. Für den Nachtbetrieb ist nicht mehr das Polizeikorps Appenzell A.Rh. zuständig. Neu übernimmt dies der Kanton St.Gallen, der einen Dienst rund um die Uhr an 365 Tagen anbietet und dafür etwas höher entschädigt wird. Die Zunahme der 26 beantragten Feuerwaffenpässe gegenüber dem Vorjahr, wo es acht Stück waren, führt Landesfährnich Jakob Signer mutmasslich auf diverse Einschränkungen während der COVID-Pandemiezeit zurück. Deshalb könnte es sein, dass Feuerwaffenpässe, die zeitlich befristet sind, nur zurückhaltend beantragt worden sind und ein Teil dieser Anträge auf 2022 verlagert worden ist.

Grossrat Karl Inauen stellt weiter die Frage, ob die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. rund um den Dorfkern Appenzell mehr Präsenz zeigen kann.

Gemäss Landesfährnich Jakob Signer soll die Polizei als Zeichen der Sicherheit wahrgenommen werden können. Im letzten Jahr gab es einige Abwesenheiten bei der uniformierten Polizei, sodass diverse Tätigkeiten nur reduziert wahrgenommen wurden. Ihm ist es ein Anliegen, dass man die uniformierte Polizei im Alltag sieht.

Grossrat Reto Inauen führt unter Verweis auf die Tabelle «Interkantonale Polizeieinsätze» (Seite 134) aus, dass deutlich mehr Einsätze zugunsten des Bundes, anderer Kantone und der Ostschweizer Polizeischule in Amriswil geleistet wurden. Umgekehrt haben andere Polizeikorps im Vergleich zum Jahr 2021 (98 Tage) nur noch 2 Personentage zugunsten des Kantons Appenzell I.Rh. geleistet. Er sieht ein, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit der Aufstockung des Polizeikorps weniger auf ausserkantonale Einsätze angewiesen ist. Durch die Aufstockung des Korps habe die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. aber anscheinend genügend Kapazitäten, um mehr Einsätze in anderen Kantonen zu leisten. Er fragt daher, weshalb die Einsätze zugunsten anderer Kantone so stark angestiegen sind.

Landesfährnich Jakob Signer entgegnet, dass nicht mehr interkantonale Polizeieinsätze wahrgenommen wurden, weil das Polizeikorps aufgestockt wurde. Im Jahr 2022 haben in der Schweiz viele internationale Anlässe mit einem erhöhten Sicherheitsbedarf stattgefunden. Zudem mussten im Zusammenhang mit Fussballspielen in der Region immer wieder interkantonale Einsätze geleistet werden. Er geht aber nicht davon aus, dass im Jahr 2023 gleich viele Einsätze zu leisten sind wie im letzten Jahr.

Grossrat Reto Inauen hat eine weitere Frage zu Ziffer 3 «Polizeiliches Ermittlungsverfahren» (Seite 134). Ihm ist aufgefallen, dass Sachbeschädigungen und Diebstähle im Jahr 2022 deutlich zugenommen haben. Er fragt nach den Gründen für den Anstieg und möchte wissen, was die Kantonspolizei gegen den Anstieg unternimmt.

Landesfährnich Jakob Signer erklärt, dass das Jahr 2022 für die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. in Sachen Ermittlungsverfahren ein intensives Jahr war. Gemäss der Kriminalstatistik wurden rund 53% mehr Straftaten als im Vorjahr verzeichnet, bei den Vermögensdelikten ergab sich sogar eine Zunahme um 87%. Sachbeschädigungen, Diebstähle und der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Cyberkriminalität) sind die häufigsten Delikte. Zudem stellten fast alle Kantone 2022 eine Steigerung im Bereich Vermögensdelikte fest.

Die grosse Zahl an Sachbeschädigungen ist insbesondere auf die Sprayereien und Schmiereereien zurückzuführen, welche im letzten Herbst und Winter vorgenommen wurden.

Eine konkrete Begründung für den Anstieg der Delikte kann Landesfähnrich Jakob Signer nicht geben. Dazu wären kriminologische Untersuchungen nötig, was nicht in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fällt. Festzustellen ist aber, dass vor allem die Cyberkriminalität rasant zunimmt. Der Aufwand der Polizei wird daher auch in der Zukunft nicht abnehmen, sondern eher ansteigen. Die Kantonspolizei ist neben ihrer Ermittlungstätigkeit auch im Bereich der Prävention tätig. Zusammen mit der Schweizerischen Kriminalprävention macht sie auf Informations- und Aufklärungskampagnen aufmerksam.

Grossrat Reto Inauen nimmt bei der Staatsanwaltschaft Bezug auf die Seiten 137 und 139, wo die Strafverfahren gegen bekannte Täterschaften und Strafverfahren gegen unbekanntes Täterschaften aufgelistet sind. Er stellt fest, dass die Anzahl der pendenten Fälle in beiden Kategorien stark zugenommen hat, obwohl bei den Strafverfahren gegen bekannte Täterschaften weniger Anzeigen eingegangen sind. Der Anstieg der pendenten Fälle beunruhigt ihn, weshalb er wissen möchte, wie die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft eingeschätzt wird und ob allfällige Massnahmen geplant sind. Zudem fragt er, ob sichergestellt ist, dass sämtliche Verfahrensfristen eingehalten sind und weiterhin eingehalten werden können.

Landesfähnrich Jakob Signer geht auf die Fragen von Grossrat Reto Inauen ein. 2022 waren im Verhältnis zu den Vorjahren mehr Beschuldigte in die Verfahren involviert. Zudem werden die Verfahren immer komplexer, und die formellen Anforderungen an die Staatsanwaltschaft steigen. Mit den bestehenden Ressourcen konnten daher weniger Strafverfahren abgeschlossen werden. Nach seiner Einschätzung ist die Staatsanwaltschaft stark ausgelastet. Da das Sekretariat ab August 2023 aufgestockt wird, können die Untersuchungsbeamtin und die Staatsanwälte wieder etwas entlastet werden. Zudem ist sichergestellt, dass keine Fälle verjähren und die Verfahren rechtsstaatlich korrekt durchgeführt und abgeschlossen werden.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 151 - 184)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 185 - 204)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 205 - 212)

Keine Bemerkungen.

Anhang mit Verwaltungsentscheiden

Keine Bemerkungen.

Geschäftsbericht 2022 der Gerichte

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2022 der Verwaltung und vom Geschäftsbericht 2022 der Gerichte Kenntnis.

7. Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (2. Lesung)

1/2023: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, ruft nochmals die wichtigsten Punkte in der Jagdverordnung in Erinnerung, welche die Standeskommission mit dieser Revisionsvorlage anpassen will. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Abwicklung von Irrtumsabschüssen über das Ordnungsbussenverfahren soll es ermöglichen, Irrtumsabschüsse künftig ohne längere Strafverfahren und mit deutlich tieferen Kosten zu erledigen. Weiter soll die Drück- und Treibjagd auf den Hirsch ausgedehnt werden. Wildhut und Jagdverwaltung sollen organisatorisch möglichst getrennt werden. Schliesslich will die Standeskommission einzelne schlecht vollziehbare Bestimmungen bereinigen. Grossrat Patrik Koster fasst im Weiteren die vom Grossen Rat in erster Lesung gefassten Beschlüsse zusammen. Damals wurde die nochmalige Prüfung mehrerer Regelungen auf die zweite Lesung gewünscht. Die Standeskommission hat dies erledigt und stellt zu verschiedenen Artikeln Anträge. Die laufende Revision möchte die Standeskommission zudem nutzen, um ein Versäumnis, welches den Anhang 2 betrifft, zu erledigen. Bei der an der Session vom 5. Dezember 2017 beschlossenen Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz wurde nämlich vergessen, die Jagd- und Fischereiverwaltung sowie die Leiterin oder den Leiter der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zum Ausstellen von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz zu ermächtigen. Die BauKo ist bei der Vorberatung des Geschäfts zum Schluss gelangt, dass die vorgelegte Fassung dem vom Grossen Rat in erster Lesung geäusserten Willen entspricht. Sie empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und diese zu verabschieden.

Grossratspräsident Albert Manser teilt mit, dass er bei der Detailberatung nicht nur diejenigen Artikel, zu denen auf die zweite Lesung Änderungsanträge vorliegen, sondern auch alle in der ersten Lesung der Revisionsvorlage beratenen Artikel nochmals zur Diskussion stellen wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Die Standeskommission beantragt für Art. 2 Abs. 3 folgende Formulierung:

«³Dem Vorsteher des Bau- und Umweltsdepartements und weiteren gegenüber der Jagdverwaltung weisungsbefugten Personen ist die private Teilnahme an der Jagd im Kanton untersagt.»

Bauherr Ruedi Ulmann weist daraufhin, dass der Art. 2 Abs. 3, mit welchem das Jagdverbot auf die weisungsbefugten Personen im Bau- und Umweltsdepartement ausgedehnt werden soll, vom Grossen Rat in der ersten Lesung eingebracht worden ist. Die Standeskommission schlägt mit der neuen Formulierung eine Präzisierung vor.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 2 Abs. 3 bei zwei Gegenstimmen gut.

Art. 6 und Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 9 bis Art. 12

Keine Bemerkungen.

Art. 14 und Art. 15

Keine Bemerkungen.

Art. 18 und Art. 19

Keine Bemerkungen.

Art. 21

Keine Bemerkungen.

Art. 24

Keine Bemerkungen.

Art. 25

Die Ständekommission beantragt für Art. 25 Abs. 2 bis Abs. 4 folgende Fassung:

«²Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig.

³Vorstehhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.

⁴Auf der Jagd ist das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 25 Abs. 2 bis Abs. 4 einstimmig gut.

Art. 27

Die Ständekommission beantragt zu Art. 27 die Aufnahme eines Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

«²Die Beteiligung an Treib- und Drückjagden ist nur Jagdberechtigten oder Personen, welche den Jagdlehrgang absolvieren, erlaubt.»

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der Ständekommission zu Art. 27 Abs. 2 einstimmig gut.

Art. 28

Die Ständekommission beantragt für Art. 28 Abs. 1 folgende Formulierung:

«¹Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 28 Abs. 1 bei zwei Gegenstimmen gut.

Art. 36

Die Ständekommission beantragt für Art. 36 Abs. 4 folgende Formulierung:

«⁴Der Wildhüter kann Abschüsse zur Erfüllung der Abschusspläne tätigen. Er kann hierfür Jagdhelfer zuziehen oder sie mit Abschüssen beauftragen.»

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Ständekommission zu Art. 36 Abs. 4 einstimmig gut.

Art. 37

Keine Bemerkungen.

Art. 40

Keine Bemerkungen.

Art. 45

Keine Bemerkungen.

Art. 48 bis Art. 51

Keine Bemerkungen.

Art. 53

Keine Bemerkungen.

Art. 55

Keine Bemerkungen.

Art. 58

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Anhang 1 der Verordnung über die Ordnungsbussen

Keine Bemerkung.

Anhang 2 der Verordnung über die Ordnungsbussen

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die Änderung des Anhangs 2 der Verordnung über die Ordnungsbussen, die im Rahmen der Revision der Verordnung zum Jagdgesetz nötig ist, genutzt werden soll, um im gleichen Anhang eine weitere Änderung vorzunehmen. Im Ordnungsbussenkatalog soll die im letzten Jahr bei der Totalrevision der Verordnung über die Ordnungsbussen vergessen gegangene Ermächtigung der Jagd- und Fischereiverwaltung sowie der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zur Ausstellung von Ordnungsbussen nachgetragen werden.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der Standeskommission zum Anhang 2 der Verordnung über die Ordnungsbussen einstimmig gut.

Ziffern III und IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Revision der Verordnung zum Jagdgesetz einstimmig gut.

8. Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz (EV LMG)

14/2023: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Präsidentin SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Monika Rüegg Bless

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Präsidentin der SoKo, führt aus, dass die neue Lebensmittelgesetzgebung des Bundes umfassender ist als bisher und neu auch Bereiche regelt, die bisher in der Kompetenz der Kantone lagen. Diese Bereiche sind innerkantonal bisher in der Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. Oktober 1995 (LGV, GS 817.010) und der Verordnung über die Fleischhygiene vom 24. Februar 1997 (VFH, GS 817.210) geregelt.

Nach der Totalrevision des Bundesgesetzes sind im Kanton lediglich noch formelle Anpassungen des kantonalen Ausführungsrechts an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Die zwei bisherigen kantonalen Vollzugsverordnungen sollen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht revidiert, sondern in eine neue Einführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz überführt werden.

Der Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung erfolgt durch das Interkantonale Labor in Schaffhausen und die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt. Diese sind künftig nur noch dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement und nicht auch noch dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt. Die amtliche Pilzkontrolle ist nicht im Lebensmittelgesetz geregelt. Die Bezirke sind weiterhin nicht verpflichtet, eine Pilzkontrolle anzubieten, sie können dies aber von sich aus machen. Die bisher vom Gesundheits- und Sozialdepartement ernannten Fleischinspektorinnen und -inspektoren werden neu von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, der oder dem sie unterstellt sind, ernannt.

Abschliessend kann Grossrätin Karin Inauen-Mäder mitteilen, dass die SoKo nach eingehender Beratung der Einführungsverordnung einstimmig zugestimmt hat.

Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, nimmt Bezug auf die von den bäuerlichen Organisationen in der Vernehmlassung thematisierte Hoftötung. Er stört sich daran, dass gestützt auf ein internes Merkblatt der Vereinigung der Kantonstierärztinnen und -tierärzte fünf Kontrollen auf dem Landwirtschaftsbetrieb erforderlich sind, bis eine Bewilligung für eine Hoftötung möglich ist. Er mutmasst, dass bei der Erarbeitung dieses Merkblatts wohl nicht bedacht wurde, dass ein professioneller Dienstleister die Tötung der Tiere auf dem Landwirtschaftsbetrieb und den Transport ins Schlachthaus unter maximalen hygienischen Bedingungen anbieten wird. Grossrat Albert Neff ist sich bewusst, dass dieses Thema nicht in der Einführungsverordnung zu regeln ist. Er erwartet aber, dass die Standeskommission die Anforderungen für die Bewilligung einer Hoftötung überprüft. Er erhofft sich daraus eine Verringerung des administrativen und finanziellen Aufwands sowohl beim Kanton als auch bei der Bäuerin oder beim Bauer.

Statthalter Monika Rüegg Bless nimmt das Anliegen entgegen. Zum Einführungsvotum der Präsidentin der SoKo hat sie nichts beizufügen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 bis Art. 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Grossrat Albert Fritsche, Appenzell, beantragt, den ersten Satz von Art. 9 Abs. 3 zu ersetzen: *«Die Bezirke sind dafür besorgt, dass eine Notschlachtanlage zur Verfügung steht. Sie können dies mittels Leistungsvereinbarungen oder Kooperationen sicherstellen oder selber eine Notschlachtanlage betreiben und unterhalten.»*

Zur Begründung führt er aus, dass weder die Bezirke im inneren Landesteil noch der Bezirk Oberegg selbst Notschlachtanlagen betreiben. Die Bezirke des inneren Landesteils haben eine Leistungsvereinbarung mit einem Metzger, der mit Bewilligung des Kantonstierarzts in seiner Schlachthanlage Notschlachtungen ausführt. Der Bezirk Oberegg betreibt in Kooperation mit Ausserrhoder und St.Galler Gemeinden die Notschlachtanlage und regionale Tierkörpermehlmühle Vorderland in Wolfhalden. Mit seinem Antrag soll den Bezirken diese Möglichkeiten der Zusammenarbeit weiterhin zugestanden werden.

Sodann beantragt Grossrat Albert Fritsche die Streichung des von der Standeskommission vorgeschlagenen zweiten Satzes in Art. 9 Abs. 3. Er hält es für unnötig, in der kantonalen Verordnung den Bezirken Vorschriften zu machen, wie sie die allenfalls anfallenden Kosten für die Notschlachtungen untereinander aufteilen. Da sie nach dem vorgeschlagenen letzten Satz von Abs. 3 kostendeckende Gebühren verrechnen dürfen, sollten den Bezirken keine Kosten für die Notschlachtungen anfallen. Falls sie aber weiterhin einen Teil der Kosten übernehmen möchten, sollen sie die Aufteilung selber bestimmen und jederzeit anpassen können. Zudem würde der vorgeschlagene zweite Satz einen Widerspruch zur aktuellen Regelung der Kostenverteilung im Bezirk Oberegg schaffen, da im Notschlachtverbund Vorderland, dem auch der Bezirk Oberegg angeschlossen ist, die Kosten nach der Einwohnerzahl und den Grossvieheinheiten auf die beteiligten Gemeinwesen aufgeteilt werden.

Statthalter Monika Rüegg Bless kann dem ersten Antrag von Grossrat Albert Fritsche auf Ersatz des ersten Satzes von Art. 9 Abs. 3 zustimmen. Bezüglich des zweiten Anliegens wurde wohl übersehen, dass der Bezirk Oberegg gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden der Nachbarkantone eine Notschlachtanlage betreibt. Aus ihrer Sicht kann dem Antrag auf Streichung des zweiten Satzes von Art. 9 Abs. 3 zugestimmt werden. Andernfalls wäre auch eine Umformulierung möglich, sodass bei innerkantonalen Kooperationen die Kostenverteilung nach Massgabe der Viehbestände erfolgt.

Landeshauptmann Stefan Müller ergänzt die Ausführungen von Statthalter Monika Rüegg Bless. Die Bezirke betreiben heute an der Weissbadstrasse noch selber eine Notschlachtanlage. Sie sind aber derzeit im Gespräch mit einem privaten Betreiber für eine Leistungsvereinbarung. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes von Art. 9 Abs. 3 bildet die derzeitige Situation mit Ausnahme des Bezirks Oberegg eigentlich korrekt ab. Er gibt aber Grossrat Albert Fritsche insoweit Recht, als dieser eine Formulierung vorschlägt, welche es ermöglicht, dass die Bezirke auch über eine Leistungsvereinbarung mit einer Betreiberin oder einem Betreiber einer Schlachthanlage die Verfügbarkeit einer Notschlachtanlage sicherstellen können. Landeshauptmann Stefan Müller schlägt aber vor, den zweiten Satz des von Grossrat Albert Fritsche formulierten Antrags zum ersten Satz von Art. 9 Abs. 3 wegzulassen. Die darin enthaltene Detailregelung, wie die Bezirke dafür sorgen können, dass eine Notschlachtanlage zur Verfügung steht, kann aus seiner Sicht weggelassen werden. Landeshauptmann Stefan Müller unterstützt den so verkürzten Antrag von Grossrat Albert Fritsche als Ersatz für den von der Standeskommission vorgeschlagenen ersten Satz von Art. 9 Abs. 3.

Im Weiteren geht Landeshauptmann Stefan Müller auf die von Grossrat Albert Fritsche im zweiten Antrag angestrebte Streichung des zweiten Satzes von Art. 9 Abs. 3 ein. Die dort vorgesehene Kostenverteilung unter den Bezirken nach Massgabe der Viehbestände wurde aus dem bestehenden Recht übernommen und deckt die Situation der Bezirke im inneren Landesteil, nicht aber vom Bezirk Oberegg ab, wie dies Grossrat Albert Fritsche zu Recht eingebracht hat.

Daher könnte man den zweiten Satz von Art. 9 Abs. 3 weglassen. Die Regelung der Kostenverteilung unter den Bezirken ist eigentlich Sache der Bezirke und muss nicht zwingend in dieser Einführungsverordnung festgelegt werden. Landeshauptmann Stefan Müller unterstützt daher den Antrag um Streichung des zweiten Satzes von Art. 9 Abs. 3.

Grossrat Albert Fritsche ist damit einverstanden, dass sein Antrag zum ersten Satz von Art. 9 Abs. 3 im Sinne der Ausführungen von Landeshauptmann Stefan Müller verkürzt wird. Der erste Satz von Art. 9 Abs. 3 soll somit lauten:

«Die Bezirke sind dafür besorgt, dass eine Notschlachthanlage zur Verfügung steht.»

Grossratspräsident Albert Manser schlägt die Durchführung einer zweiten Lesung vor, was eine vertiefte Prüfung des Wortlauts des ersten Satzes von Art. 9 Abs. 3 ermöglicht. Das Geschäft ist nicht besonders dringlich.

In einer Grundsatzabstimmung ist der Grosse Rat damit einverstanden, dass der Wortlaut des ersten Satzes von Art. 9 Abs. 3 im Sinne der Ausführungen von Grossrat Albert Fritsche und Landeshauptmann Stefan Müller umformuliert wird. Für die Formulierung im Detail wird die Ständekommission einen konkreten Antrag stellen.

In einer weiteren Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Albert Fritsche um Streichung des zweiten Satzes von Art. 9 Abs. 3 gut.

Art. 10 und Art. 11

Keine Bemerkungen.

Art. 12

Grossrat Albert Fritsche beantragt die Streichung von Art. 12 Abs. 3.

Zur Begründung verweist er auf Art. 12 Abs. 2, gemäss welchem die Ständekommission die Kompetenz hat, die Gebühren für den Vollzug der vorliegenden Verordnung festzulegen. Er kann nicht nachvollziehen, warum im vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 3 für einen ganz bestimmten Teil des Vollzugs, nämlich für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenstände, bereits in der Verordnung fixiert wird, dass die Gebührensatzung auf der Basis von Aufwandspunkten erfolgen muss. Er gibt zu bedenken, dass es für die von einer Gebühr Betroffenen unerheblich ist, ob die Gebühr auf der Basis von Aufwandspunkten oder für jede Position mit bestimmten Frankenbeträgen festgelegt wird. Mit der Streichung von Abs. 3 kann die Ständekommission für alle Vollzugsbereiche selber bestimmen, auf welche Art sie die Gebühren festlegt.

Statthalter Monika Rüegg Bless teilt mit, dass Gebühren normalerweise mit Frankenbeträgen festgelegt werden. In diesem spezifischen Fall beruhen sie aber auf der Basis von Aufwandspunkten oder Taxpunkten. Eine Streichung ist denkbar, aber wahrscheinlich wird die Ständekommission dann die Gebühren für die Kontrolle in diesem Bereich weiterhin auf der Basis von Aufwandspunkten festlegen.

Landeshauptmann Stefan Müller schlägt vor, die Anregung von Grossrat Albert Fritsche auf die zweite Lesung nochmals zu prüfen. Er macht darauf aufmerksam, dass im Bereich des Veterinärwesens ein Ständekommissionsbeschluss besteht, in welchem die Entschädigungen und Gebühren im Detail geregelt sind. Auf die zweite Lesung soll geprüft werden, ob Art. 12 Abs. 3 als Grundlage für den von der Ständekommission bereits erlassenen Ständekommissionsbeschluss passt.

Grossrat Albert Fritsche ist mit dem Vorschlag einverstanden, dass über seinen Antrag noch nicht abgestimmt und seine Anregung auf die zweite Lesung hin geprüft wird.

Art. 13 bis Art. 15

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Grossratspräsident Albert Manser weist daraufhin, dass das Inkrafttreten dieser Verordnung noch unbestimmt ist, da es eine zweite Lesung gibt.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

bedeutend. Zudem geht es um den Vollzug einer im Bundesrecht ausdrücklich vorgesehenen Übergangsbestimmung, welche zeitlich nicht unbeschränkt ist. Im Weiteren weist Landesfähnrich Jakob Signer daraufhin, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung einen parlamentarischen Erlass als Rechtsgrundlage verlangt. Um einen solchen handelt es sich bei der vorgeschlagenen Verordnung. Landesfähnrich Jakob Signer stellt klar, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die Rückerstattungen der eingezogenen Wehrpflichtersatztaggelder nicht vornehmen wird, wenn der Grosse Rat vom Erlass dieser Vorlage absieht. Bevor sich für ihn die Frage stellt, ob die Landsgemeinde mit diesem Geschäft bemüht werden soll, müsste geprüft werden, ob die Rückerstattung nicht durch den Kanton selber vorgenommen werden soll. Er zweifelt, ob es sinnvoll ist, für den Vollzug der zeitlich und inhaltlich begrenzten Übergangsbestimmung einen Beschluss der Landsgemeinde einzuholen.

Grossrat Nicola Moser ist sich bewusst, dass es nicht optimal ist, wenn an der heutigen Session keine gesetzliche Grundlage für die Ersatzabgaberückerstattungen geschaffen werden kann. Er gibt aber zu bedenken, dass es für die Verabschiedung der Vorlage durch den Grossen Rat keine Grundlage gibt, es sei denn, die Bestimmung von Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung würde anders gefasst. Es könnte analog der Regelung im Kanton Glarus geregelt werden, dass der Grosse Rat bei zeitlicher Dringlichkeit Bundesrecht einführen kann. Er weist nochmals daraufhin, dass mit Vollzug der Bundesgesetzgebung gemeint ist, dass vorgegebenes Bundesrecht vollzogen wird. Im vorliegenden Fall ist das Bundesrecht aber gerade nicht vorgegeben, vielmehr ist der Kanton frei, ob er die Schutzdienstpflicht verlängern will. Grossrat Nicola Moser betont nochmals, dass es beim vorliegenden Geschäft nicht um den Vollzug von vorgegebenem Bundesrecht geht, und er bestreitet, dass es sich um einen untergeordneten Fall handelt.

In der Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit 28 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen Eintreten auf das Geschäft.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1 und Art. 2

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Schutzdienstpflichtverlängerung mit 40 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen.

10. Geschäftsbericht 2022 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

17/2023

Antrag Standeskommission

Referentin:

Statthalter Monika Rüegg Bless

Statthalter Monika Rüegg Bless informiert, dass nebst dem Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. in diesem Jahr zudem eine Jubiläumsbroschüre zum 75-jährigen Bestehen der AHV an die Mitglieder des Grossen Rates verteilt worden ist. Der Bericht und die Rechnung der beiden Anstalten sind vom Grossen Rat lediglich zur Kenntnis zu nehmen, weil es sich um Anstalten des Bundes handelt und die Rechnungsabnahme durch den Bund vorgenommen wird. Demgegenüber ist die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse vom Grossen Rat zu genehmigen.

Statthalter Monika Rüegg Bless stellt das Ergebnis der kantonalen Familienausgleichskasse vor. Der Verlust von Fr. 154'000.-- ist auf die schlechte Performance bei den Finanzanlagen zurückzuführen. Aufgrund dessen sind die Reserven von 76% auf 70% gesunken. Weiter informiert Statthalter Monika Rüegg Bless, dass die Standeskommission die unveränderte Belastung der Beitragssätze bei 1.8% für Arbeitnehmende und 1% für Selbständigerwerbende beschlossen hat. Zudem hat die Standeskommission beschlossen, die Zielgrössen von 2% für Arbeitnehmende und 1.1% für Selbständigerwerbende, welche die Standeskommission 2019 festgelegt hatte, nicht weiterzuverfolgen. Die Standeskommission beobachtet jährlich die Entwicklung und entscheidet anhand dieser über eine allfällige Erhöhung oder eine Senkung der Beitragssätze.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle Appenzell I.Rh. und der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen und den Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Das Wort zum Geschäftsbericht wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis. Der Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse werden genehmigt.

12. Totalrevision der Kantonsverfassung

11/2023:	Antrag Standeskommission
11/2023	Antrag vorbereitende Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung
Referentin:	Grossrätin Angela Koller, Präsidentin vorbereitende Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung
Departementsvorsteher:	Landammann Roland Inauen

Grossratspräsident Albert Manser teilt mit, dass die im Frühling zur Vorberatung dieses wichtigen Geschäfts eingesetzte Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung bis zu den Fraktionssitzungen am 5. Juni 2023 die Kantonsverfassung nur bis und mit Art. 41 diskutieren konnte. Somit liegen für die weiteren Artikel keine Anträge vor, welche an den Fraktionssitzungen hätten besprochen werden können. An der heutigen Session wird der Grosse Rat daher die Kantonsverfassung maximal bis zum Art. 41 beraten. Die weiteren Artikel werden am reservierten Termin für eine ausserordentliche Session am 4. September 2023 behandelt werden.

Grossrätin Angela Koller, Präsidentin der vorbereitenden Kommission für die Totalrevision der Kantonsverfassung, erinnert an die Ausgangslage, welche zur Totalrevision der Kantonsverfassung Anlass gegeben hat. In einem am 1. April 2019 vom Grossen Rat behandelten Bericht der Standeskommission über den Revisionsbedarf der Kantonsverfassung wurde festgestellt, dass die Systematik und die Übersichtlichkeit der ältesten Kantonsverfassung der Schweiz im Verlauf der Zeit gelitten haben. Die Verfassung kann ihre Ordnungs- und Orientierungsfunktion nicht mehr vollständig erfüllen. Daneben weist die Verfassung auch verschiedene inhaltliche Unstimmigkeiten auf. Aufgrund von verschiedentlich verwendeten alten Begriffen und Wendungen leidet die Verständlichkeit. Im Bericht wurde als Fazit festgestellt, dass der Revisionsbedarf so gross ist, dass eine Korrektur mit einer Totalrevision erfolgen sollte. Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 der Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung zugestimmt. Im Mandat wurde das Vorgehen beschrieben. Der Grosse Rat ist daher an diesen Rahmen gebunden.

Grossrätin Angela Koller geht kurz auf die Kommissionsarbeit und den in 10 Kapiteln gegliederten Entwurf der neuen Kantonsverfassung ein. Wie die geltende Verfassung enthält auch der Entwurf der totalrevidierten Verfassung keine Präambel. Die Kommission teilt die Auffassung der Standeskommission, dass die in der Bundesverfassung erwähnten Grundrechte nicht wiederholt werden sollen. Einige im Sinne der Nachführung im Entwurf vorgesehenen Neuerungen wurden vor dem Hintergrund der Vernehmlassungsantworten von der Kommission vertieft diskutiert. Dazu gehören die Themen Amtszwang, Amtsantritt Standeskommission, Feuerschaugemeinde, Unvereinbarkeitsregeln bei Behörden, Finanzkompetenzen und Notrecht. Grossrätin Angela Koller geht kurz auf das Thema Feuerschaugemeinde ein. Die im Entwurf der Verfassung erstmalige Erwähnung der Feuerschaugemeinde neben den Bezirken, Schul- und Kirchgemeinden ist in der Vernehmlassung und auch in der Kommission bei einigen Personen auf Ablehnung gestossen. Einige rechnen damit, dass die Feuerschaugemeinde in absehbarer Zeit verändert wird, sodass eine Nennung in der Verfassung hinderlich sein könnte. Die Kommission hat sich nach längerem Austausch auf den Kompromiss geeinigt, im Anschluss an Art. 64 eine neue Bestimmung vorzuschlagen, welche sich mit der Zuständigkeit für Änderungen an der Feuerschaugemeinde befasst. Die Diskussion über die Feuerschaugemeinde soll daher nicht an der heutigen Session, sondern erst an der ausserordentlichen Session vom 4. September 2023 geführt werden.

Grossrätin Angela Koller informiert abschliessend, dass das Eintreten auf die Vorlage in der Kommission nicht bestritten war. Der Entwurf erfüllt nach Auffassung der Kommission den Auftrag und das Ziel der Nachführung. Er ist folgerichtig aufgebaut, zeitgemäss strukturiert und inhaltlich vollständig. Grossrätin Angela Koller dankt im Namen der Kommission der Standeskom-

mission und insbesondere Ratschreiber Markus Dörig für die fachliche Begleitung der Kommissionsarbeit. Die Kommission beantragt Eintreten auf das Geschäft und dessen Beratung an der heutigen Session in erster Lesung bis maximal Art. 41. Die weiteren Bestimmungen sollen an der ausserordentlichen Session vom 4. September 2023 in erster Lesung behandelt werden.

Landammann Roland Inauen dankt der Kommission für die guten Diskussionen an den sechs Sitzungen. Er erinnert daran, dass man bei der Beratung der Verfassungsbestimmungen im Auge behalten muss, dass neben der neuen Verfassung noch verschiedene neue Gesetze geplant sind, welche Belange regeln werden, die heute teilweise in der Verfassung enthalten sind. Landammann Roland Inauen stellt in Aussicht, dass sich Ratschreiber Markus Dörig als Redaktor des Entwurfs in der Debatte über die neue Kantonsverfassung auch einbringen wird. Er räumt im Weiteren ein, dass es der Standeskommission durchaus bewusst ist, dass auch einige materielle Änderungen an der Kantonsverfassung denkbar sind. Diese sollen aber erst in einem späteren Schritt und separat angegangen werden. Landammann Roland Inauen hofft, dass die Totalrevision der Kantonsverfassung bald zu einem Abschluss geführt werden kann.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1

Die vorberatende Kommission beantragt die Ergänzung von Art. 1 mit folgendem Abs. 4:
«⁴Er pflegt Beziehungen mit dem nahen Ausland.»

Die Kommission hat festgestellt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. als grenznaher Kanton neben der Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen auch politische und Verwaltungsbeziehungen mit dem nahen Ausland pflegt. Als Beispiel werden die Regierungskonferenzen angeführt, wo man auch mit dem Fürstentum Liechtenstein zusammenarbeitet. Es gibt im Weiteren die Internationale Bodenseekonferenz, in welcher die Beziehung zum grenznahen Ausland gepflegt wird. Der Kommission geht es bei dieser Ergänzung von Art. 1 darum, eine Haltung auszudrücken, wie der Kanton seine Beziehung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien sieht.

Landammann Roland Inauen stellt im Namen der Standeskommission den Antrag, auf die Ergänzung von Art. 1 mit einem Abs. 4 zu verzichten. Er begründet den Antrag mit der wesentlich geringeren Bedeutung der internationalen Kontakte im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz und der Metropolitankonferenz Bodensee im Vergleich zu der für den Kanton unabdingbaren Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen. Diese wesentlich geringere Bedeutung rechtfertigt es nicht, die Beziehungen zum nahen Ausland im ersten Artikel, wo grundlegende Bestimmungen für den Kanton dargelegt sind, aufzuführen.

Grossrat Hans Dörig, Schwende-Rüte, ist entgegen der Haltung der Standeskommission überzeugt, dass der beantragte Abs. 4 in der neuen Verfassung richtig platziert ist. Er erinnert daran, dass der von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung im Jahr 2021 erteilte Auftrag darin bestand, die heute gelebte Situation in der Kantonsverfassung nachzuführen. Als weiteres von zahlreichen Beispielen, dass der Kanton heute Beziehungen mit dem nahen Ausland pflegt, erwähnt er die Berufsbildung. So mussten etwa vor einigen Jahren für die Lehrabschlussprüfungen der Telematiker in der Ostschweiz Fachexpertinnen und -experten aus dem Fürstentum Liechtenstein rekrutiert werden. Die von der Standeskommission betonte untergeordnete Bedeutung der Nachbarschaftspflege mit dem nahen Ausland steht für ihn im Widerspruch zur Regelung in Art. 36, wo von internationalen Vereinbarungen mit rechtsetzendem

Charakter die Rede ist. Mit dem zusätzlichen Abs. 4 in Art. 1 soll der Kanton die freundschaftlich guten Beziehungen mit dem nahen Ausland zum Ausdruck bringen. Grossrat Hans Dörig spricht sich für die Unterstützung des Antrags der Kommission aus.

Ratschreiber Markus Dörig schickt voraus, dass er sich in seiner Funktion als Sekretär der Standeskommission zu diesem Punkt äussert. Er führt erläuternd aus, dass es um die Frage geht, ob die Beziehung mit dem Ausland ein strukturbildendes Moment ist, sodass man sagen muss, dieses gehört in Art. 1 der Kantonsverfassung. Er bestätigt die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Bund und mit den anderen Kantonen für die Existenz des Kantons. Die Beziehungspflege mit dem nahen Ausland hat zwar für die Standeskommission auch eine Bedeutung, diese ist aber weit geringer als jene der Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen. Ratschreiber Markus Dörig räumt ein, dass die Formulierung des Antrags im roten Blatt den Eindruck erwecken könnte, dass auf die Erwähnung der Beziehungen mit dem nahen Ausland gänzlich verzichtet werden soll. Das Anliegen der Kommission könnte durchaus im geplanten Staatsorganisationsgesetz aufgenommen werden. In Art. 1 der Kantonsverfassung soll aber aus seiner Sicht auf die Erwähnung der Beziehungen zum nahen Ausland verzichtet werden. Wenn in dem von Grossrat Hans Dörig angesprochenen Art. 36 der Kantonsverfassung festgehalten wird, wer für die internationalen Verträge verantwortlich ist, dann hat dies weniger mit der Bedeutung dieser Verträge, sondern vielmehr mit der für den Abschluss solcher Verträge erforderlichen Zuständigkeit zu tun. Auf eine Ergänzung von Art. 1 mit einem Abs. 4 soll aber verzichtet werden.

In der Abstimmung wird der Antrag der Kommission zu Art. 1 Abs. 4 mit 18 Ja-Stimmen gegen 30 Nein-Stimmen abgelehnt.

Art. 2 bis Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Grossrat Urban Fässler, Gonten, beantragt zum ersten Teil von Art. 8 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

«²Vom Amtszwang befreit ist, wer das 65. Altersjahr vollendet hat oder dem Amtszwang unterliegende Ämter insgesamt mindestens acht Jahre ausgeübt hat. Niemand ist verpflichtet, ein Amt während mehr als vier Jahre zu übernehmen.»

Als Begründung führt er an, dass nach der geltenden Kantonsverfassung schon jetzt der Amtszwang für ein einzelnes Amt auf nur vier Jahre festgelegt ist. Für weitere Ämter besteht jedoch der Amtszwang noch einmal für vier Jahre, was insgesamt acht Jahre ausmacht. Die Formulierung der Regelung des Amtszwangs soll sich an diejenige der geltenden Kantonsverfassung anlehnen. In seinen Augen ist es im Kanton Appenzell I.Rh. mit seinem ausgeprägten Milizsystem besonders wichtig, dass sich fähige Personen für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen. Es soll aber auch weiterhin möglich sein, eine Person zur Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes zu zwingen. Grossrat Urban Fässler stellt in Aussicht, dass er zum zweiten Teil von Art. 8 Abs. 2 nach der Diskussion und Beschlussfassung über den vorliegenden Antrag noch einen weiteren Antrag stellen wird.

Grossratsvizepräsident Albert Sutter, Schlatt-Haslen, lehnt den Antrag von Grossrat Urban Fässler ab. Er gibt zu bedenken, dass ein Amtszwang von acht Jahren viele Personen davon abhalten dürfte, sich für die Übernahme eines freiwerdenden Amtes zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung für vier Jahre, wie dies der Vorschlag der Standeskommission vorsieht, erscheint ihm richtig. Er geht von der Annahme aus, dass eine in ein Amt gewählte Person, die in den ersten vier Jahren ein Projekt zum Laufen gebracht hat, auch ohne Zwang bereit sein wird, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen.

Grossrat Urban Fässler präzisiert, dass er gerade dies mit seinem Antrag anstrebt. Mit der Gutheissung seines Antrags bleibt eine Person auch nur für vier Jahre zur Ausführung des gleichen Amtes verpflichtet. Allerdings könnte diese Person später noch für vier Jahre zur Übernahme eines anderen Amtes verpflichtet werden.

Grossrätin Angela Koller macht ergänzende Ausführungen zum Amtszwang. Im geltenden Recht ist nicht genau festgelegt, für welche Ämter der Amtszwang gilt. Mit dem vorgeschlagenen neuen Verfassungswortlaut gilt der Amtszwang für diejenigen Behörden, deren Wahl durch die Stimmberechtigten erfolgt. Die Kommission ist nach eingehender Diskussion zum Schluss gelangt, dass die Regelung der Standeskommission klar ist und eine Entlastung bringt. Grossrätin Angela Koller gibt zu bedenken, dass der Amtszwang einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der unterworfenen Person bewirkt. In der Vernehmlassung wurde daher darüber diskutiert, ob man überhaupt daran festhalten soll. Sie und die Kommission sind zur Überzeugung gelangt, dass ein Festhalten am Amtszwang richtig ist, da ihm eine Vorwirkung zukommt. Die Abschaffung des Amtszwangs könnte die unerwünschte Folge haben, dass einzelne Ämter vakant bleiben, sodass die Arbeit von den übrigen Amtspersonen übernommen werden müsste, was der Attraktivität der Ämter nicht förderlich wäre. Die Kommission hat sich auch eingehend mit der Frage der Dauer der Amtspflicht befasst. Es gilt zu bedenken, dass eine Person, die vier Jahre ein Amt geführt hat und im Anschluss zur Wahl in ein anderes Amt vorgeschlagen würde, an der Versammlung eine Erklärung gegen die Wahl abgeben kann, welche die Stimmberechtigten wahrscheinlich in vielen Fällen respektieren dürften. Es dürfte somit kaum Fälle geben, in denen die Stimmberechtigten eine Person, welche sich bereits für vier Jahre in einer Behörde im Kanton für die Öffentlichkeit engagiert hat, gegen deren Willen nochmals für vier Jahre in ein anderes Amt wählen. Die Kommission hält die vorgeschlagenen vier Jahre für einen zeitgemässen Schritt. Sie teilt die Auffassung von Grossratsvizepräsident Albert Sutter, dass einige Amtspersonen auch nach Ablauf des Amtszwangs nach vier Jahren ihr Amt noch ein bis zwei Jahre freiwillig weiterführen dürften.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, hält einen Amtszwang für erforderlich. Ohne diesen dürften verschiedene Ämter gar nicht mehr besetzt werden können. Einen Amtszwang von vier Jahren in einem Amt erscheint ihm angesichts einer in der Regel erforderlichen gewissen Einarbeitungszeit nicht sehr lange. Grossrat Reto Inauen sieht aber die von der Standeskommission vorgeschlagene Verkürzung der Dauer des Amtszwangs als materielle Verfassungsänderung. Er will daher die vorgeschlagene Reduktion nicht mit seiner Stimme unterstützen.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Urban Fässler um Änderung des Wortlauts des ersten Teils von Art. 8 Abs. 2 mit 20 Ja-Stimmen gegen 26 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

Grossrat Urban Fässler beantragt im letzten Teilsatz von Art. 8 Abs. 2 den Ersatz des Wortes «wichtigen» durch das Wort «schwerwiegenden».

Gemäss dem letzten Teilsatz von Art. 8 Abs. 2 soll eine Person vom Amtszwang befreit sein, wenn sie ein Amt aus wichtigen Gründen nicht ausüben kann. Für ihn ist zu wenig klar abgegrenzt, was als wichtige Gründe gelten kann. Er verweist auf Art. 11 des Entwurfs zum Staatsorganisationsgesetz, wo gemäss Bericht der Standeskommission gesundheitliche Probleme, übermässige Belastung im privaten Bereich oder persönliche Schicksalsschläge als Beispiele von wichtigen Gründen erwähnt werden. Grossrat Urban Fässler gibt zu bedenken, dass eine Scheidung eine persönliche Belastung für die betroffene Person sein dürfte. Diese Belastung im privaten Bereich ist aber in seinen Augen kein ausreichender Grund, ein Amt nicht zu übernehmen oder nicht weiterzuführen. Zur Befreiung vom Amtszwang sollen nicht nur wichtige, sondern schwerwiegende Gründe vorliegen müssen.

Grossrätin Angela Koller sieht im Antrag von Grossrat Urban Fässler eine inhaltliche Änderung. Es ergäbe sich eine wesentliche Abweichung von der heute gelebten Realität, gemäss welcher

die Stimmberechtigten einem an der Bezirksgemeinde gestellten Gesuch um Entlassung aus dem Amtszwang auch ohne schwerwiegende Gründe stattgeben können. Wenn die betroffene Person neu schwerwiegende Gründe haben muss, wird ihres Erachtens der Amtszwang in der neuen Verfassung gegenüber dem geltenden Recht verschärft.

Ratschreiber Markus Dörig macht darauf aufmerksam, dass die von Grossrätin Angela Koller angesprochene Möglichkeit einer Entlassung aus dem Amtszwang bei der jährlichen Wiederwahl nach wie vor möglich bleibt. Dafür ist kein wichtiger oder schwerwiegender Grund nötig. Eine Befreiung vom Amtszwang nach Art. 8 Abs. 2 ist ein Ventil, das zur Verfügung steht, wenn persönliche Gründe vorliegen, welche der Amtsübernahme oder -weiterführung fundamental entgegenstehen. Dies kann ein massiver persönlicher Schicksalsschlag oder ein grosses gesundheitliches Problem sein. Voraussetzung ist, dass die Übernahme oder Weiterführung eines Amtes schlechterdings nicht mehr zumutbar ist. Mit dem im Verfassungstext vorgeschlagenen Wortlaut «ein Amt aus wichtigen Gründen nicht ausüben kann» ist für ihn klar, dass dann auf Gesetzesebene das Verfahren zur Prüfung von Gesuchen um Befreiung vom Amtszwang aus wichtigen Gründen festzulegen sein wird. Dort wird zu regeln sein, dass die betroffene Person ein Gesuch stellen muss und eine bestimmte Behörde oder ein bestimmtes Organ das Gesuch prüft. Wenn diese zum Schluss gelangen, dass die Übernahme oder Weiterführung eines Amtes absolut nicht zumutbar ist, wird die Person vom Amtszwang befreit.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Urban Fässler um Ersatz des Worts «wichtigen» durch «schwerwiegenden» in Art. 8 Abs. 2 mit 7 Ja-Stimmen gegen 41-Nein-Stimmen ab.

Art. 9

Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, beantragt zu Art. 9 Abs. 1 folgenden Wortlaut: *«¹Schweizerinnen und Schweizer sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, für Abstimmungen im Kanton, einem Bezirk oder einer Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie in der jeweiligen Körperschaft wohnhaft und im Stimmregister eingetragen sind.»*

Mit dieser Anpassung sollen auch Personen an der Landsgemeinde oder Bezirksgemeinde teilnehmen dürfen, welche noch im gleichen Kalenderjahr das 18. Altersjahr vollenden. Grossrätin Patricia Fritsche-Manser hält diese Lösung für gerechter. Hinzu kommt, dass es im Kanton nur einmal pro Jahr die Möglichkeit zur Teilnahme an einer kantonalen oder kommunalen Abstimmung gibt. Sie ruft in Erinnerung, dass junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, auch für das gesamte Einkommen und Vermögen selbständig steuerpflichtig sind. Sie stört sich daran, dass junge Erwachsene, die erst im Dezember das 18. Altersjahr vollenden, bereits für das ganze Kalenderjahr Steuern bezahlen müssen, jedoch erst im nachfolgenden Jahr an Abstimmungen teilnehmen können. Daher soll auf kantonaler und kommunaler Ebene das Kalenderjahr für die Stimmberechtigung massgebend sein.

Grossrat Karl Inauen, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag.

Landammann Roland Inauen weist daraufhin, dass die Gutheissung des Antrags von Grossrätin Patricia Fritsche-Manser eine materielle Änderung wäre. Der Formulierungsvorschlag der Standeskommission bildet die bestehende Situation an den meisten Orten in der Schweiz ab. Dennoch könnte er sich vorstellen, dass die Standeskommission den Antrag zur Weiterbearbeitung und Abgabe einer fundierten Stellungnahme auf die zweite Lesung mitnimmt.

Grossrätin Patricia Fritsche-Manser hält an ihrem Antrag fest und wünscht eine Abstimmung.

Grossrätin Angela Koller setzt sich dafür ein, dass über den klar formulierten Antrag zumindest im Grundsatz bereits heute abgestimmt wird. Allfällige redaktionelle Änderungen aufgrund von

heute angenommenen Anträgen können dann auf die zweite Lesung hin noch vorgenommen und in der Kommission beraten werden.

Landesfähnrich Jakob Signer präzisiert, dass es nicht zutrifft, dass eine Person ab dem Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt wird, ihr Einkommen versteuern muss und vorher nicht. Vorher wird das Einkommen auch besteuert, die Besteuerung erfolgt jedoch über die Steuererklärung der Eltern. Er gibt zu bedenken, dass das Datum des 1. Januar nur einer von 365 möglichen Stichtagen ist und dass es bei jedem Stichtag Personen gibt, die nur wenig später Geburtstag haben. Er relativiert die Wichtigkeit des mit dem Antrag verfolgten Anliegens.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte, hält dem Vorredner entgegen, dass es beim Stichtag um den Erwerb von Rechten und Pflichten geht. Da eine Person mit 18 Jahren zusätzliche Pflichten erhält, sollen ihr zum selben Zeitpunkt auch zusätzliche Rechte eingeräumt werden. Sie erachtet das mit dem Antrag verbundene Anliegen als berechtigt und wichtig.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, ersucht um Ablehnung des Antrags von Grossrätin Patricia Fritsche-Manser. Er gibt zu bedenken, dass eine Gutheissung des Anliegens dahin führen könnte, den Stichtag vom 1. Januar auch für andere Berechtigungen, wie zum Beispiel zum Autofahren zu verlangen. Dies würde in seinen Augen zu weit führen.

Grossrat Reto Inauen unterstützt den Antrag von Grossrätin Patricia Fritsche-Manser. Da im Kalenderjahr des 18. Geburtstags Pflichten auf die jungen Leute zukommen, erscheint es ihm angebracht, diesen gleichzeitig auch Rechte, insbesondere das wertvolle Stimmrecht zu geben.

Grossrat Raphael Brunner, Schwende-Rüte, spricht sich für die Beibehaltung der geltenden Regelung für das Stimmrecht aus. Er befürchtet, dass mit der Gutheissung des Antrags die Büchse der Pandora geöffnet würde. Man müsste sich dann fragen, für welche Rechte weiterhin am Stichtag des vollendeten 18. Altersjahrs festgehalten werden soll.

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, verweist auf das im nachfolgenden Art. 10 geregelte Wahlrecht, welches mit dem Stimmrecht verknüpft ist. Bei Gutheissung des Antrags von Grossrätin Patricia Fritsche-Manser wäre es möglich, dass eine erst 17-jährige Person als Landammann gewählt wird. Dies erscheint ihm nicht richtig. Er verweist darauf, dass nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch eine Person die Volljährigkeit mit ihrem 18. Geburtstag erlangt. Dieser soll auch als Stichtag für die Stimmberechtigung gelten.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrätin Patricia Fritsche-Manser zu Art. 9 Abs. 1 mit 22 Ja-Stimmen gegen 26 Nein-Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission beantragt die Streichung von Art. 9 Abs. 3.

Grossrätin Angela Koller begründet die Streichung damit, dass sich die Schweiz mit dem Beitritt zur Behindertenrechtskonvention im Jahr 2014 verpflichtet hat, Menschen mit Behinderung gegen Diskriminierung zu schützen und deren Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Gleichstellung bedeutet auch die Einräumung der gleichen Rechte, wie sie anderen Personen zustehen. Diese Gleichberechtigung umfasst somit auch das Stimm- und Wahlrecht. Sie stört sich daran, dass gemäss dem geltenden Recht und dem vorliegenden Regelungsvorschlag der Ständekommission in Art. 9 Abs. 3 aber vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Im Weiteren erläutert Grossrätin Angela Koller, dass umfassende Beistandschaften im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nur noch in seltenen Fällen errichtet werden. Im Jahr 2021 waren im Kanton 15 Personen umfassend verbeiständet. Dies bedeutet faktisch, dass heute einige kognitiv stark eingeschränkte Personen nicht unter umfassender Beistandschaft stehen und folglich stimmberechtigt sind. Grossrätin Angela Koller sieht darin ein Problem des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Während man früher

bei Beistandschaften ziemlich genau abschätzen konnte, ob bei einer verbeiständeten Person ein Stimm- und Wahlrecht noch sinnvoll ist, ist dies mit den sogenannten massgeschneiderten Massnahmen im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht mehr möglich. Im Sinne der Nachachtung des übergeordneten Rechts und weil die Schweiz die Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat, ist nach Auffassung der Kommission Art. 9 Abs. 3 zu streichen.

Die Standeskommission stellt den Antrag, auf eine Streichung von Art. 9 Abs. 3 zu verzichten.

Landammann Roland Inauen räumt ein, dass ein grosser Handlungsbedarf für Rechtsanpassungen im Bereich der Behindertengleichstellung besteht. Das komplexe Thema soll aber im Gesamtkontext und auf der Grundlage einer gründlichen Auslegeordnung politisch diskutiert werden. Allein mit Anpassungen beim Stimm- und Wahlrecht ist es nach der Auffassung der Standeskommission nicht getan. Vielmehr wird es auch Anpassungen bei den übrigen politischen Rechten, im Schulbereich, in der sozialen Teilhabe etc. brauchen. Daher soll das Anliegen der Kommission nicht in der laufenden Totalrevision der Kantonsverfassung, sondern als separate Vorlage behandelt werden. Dann soll die Landsgemeinde fokussiert zur Frage Stellung nehmen können, ob vollständig Urteilsunfähige voraussetzungslos stimm- und wahlfähig sein sollen. Landammann Roland Inauen hält im Weiteren fest, dass die Standeskommission keine Dringlichkeit sieht, die Anpassung der Regelung des Stimm- und Wahlrechts in die Vorlage zur Totalrevision der Kantonsverfassung aufzunehmen, da in diesem Bereich kein offenkundiger Mangel festzustellen ist, der beseitigt werden müsste. Die Regelung für die Stimmberechtigung ist nicht offenkundig mangelhaft, zumal neben dem Bund alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Genf die gleiche Regelung kennen.

Grossrat Marco Keller, Appenzell, unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission. Es soll niemand von der Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sein, zumal für viele Stimmberechtigte beispielsweise an der Landsgemeinde neben dem politischen auch das gesellschaftliche und soziale Zusammensein wichtig ist. Jede Person soll an den demokratischen Rechten teilhaben können.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, betont die Wichtigkeit, dass beeinträchtigte Menschen die gleichen Bedingungen haben wie alle anderen. Die Meinung der Standeskommission, dass in diesem Bereich kein offensichtlicher Mangel besteht, kann sie nicht teilen. Dass beeinträchtigte Menschen nach ihren Möglichkeiten vollumfänglich am täglichen Leben teilnehmen können, entspricht den heutigen Verhältnissen, welche die neue Verfassung gemäss den Ausführungen der Standeskommission wiedergeben soll. Grossrätin Theres Durrer-Gander unterstützt die von Grossrätin Angela Koller dargelegten Gründe für den Antrag der vorberatenden Kommission. Sie befürchtet, dass mit der Behandlung des Anliegens der vorberatenden Kommission in einer separaten Vorlage noch sehr viel Zeit verstreichen würde, bis auch im Kanton Appenzell I.Rh. alle beeinträchtigten Personen als gleichberechtigte Menschen behandelt werden. Die von der Standeskommission geäusserten Bedenken gegenüber den Auswirkungen der Behindertengleichstellung kann Grossrätin Theres Durrer-Gander nicht nachvollziehen. Sie verweist darauf, dass auch in diesem Bereich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt. Sie ist davon überzeugt, dass der Grosse Rat bereits heute ein Zeichen setzen und in der neuen Kantonsverfassung niemanden vom Stimm- und Wahlrecht ausschliessen soll.

Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission. Sie erinnert nochmals an den Beitritt der Schweiz zur Behindertenrechtskonvention, mit der sie zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft verpflichtet ist. Das Stimm- und Wahlrecht sieht sie als wichtiges Recht, welches allen Menschen offenstehen soll. Als erster Schritt hin zu einer Gleichstellung soll dieses Recht auch Menschen mit Behinderungen gegeben werden.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, spricht sich ebenfalls für die Streichung des Art. 9 Abs. 3 aus. Er verweist auf die zunehmende Zahl von Vorsorgeaufträgen, welche Eltern für ihr nicht

handlungsfähiges und nur knapp urteilsfähiges Kind schreiben. Im Zusammenhang mit der Ausführung des Vorsorgeauftrags mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird den betroffenen Personen das Stimm- und Wahlrecht weggenommen. Dies geht in seinen Augen zu weit. Bei der Einräumung des Stimm- und Wahlrechts an Menschen mit Behinderungen schätzt er die Gefahr eines Missbrauchs als gering ein, da nur eine kleine Anzahl von Personen zusätzlich dieses Recht erhält.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, hält nach verschiedenen Gesprächen mit Personen, welche Beistandschaften wahrnehmen, die beantragte Streichung von Art. 9 Abs. 3 für praktikabel. Er schliesst sich den Voten der Vorredner an.

Ratschreiber Markus Dörig hält die Argumentation, dass nach dem Beitritt der Schweiz zur Behindertenrechtskonvention den Menschen mit Behinderungen das Stimm- und Wahlrecht bedingungslos gegeben werden muss, nicht für evident. Er erläutert, dass es bei dieser Konvention darum geht, bestehende Diskriminierungen aufzuheben. Die Gesellschaft soll sich bemühen, Menschen mit Behinderungen zu integrieren und mitzunehmen, wo dies sachlich möglich ist. Wenn es sachliche Argumente für eine unterschiedliche Behandlung gibt, kann oder muss man eventuell zum Schutz der Behinderten Unterscheidungen treffen. Er gibt zu bedenken, dass man mit dem heutigen Kenntnisstand noch nicht den Beschluss fassen kann, welcher Schritt der richtige und welcher der falsche ist. Ratschreiber Markus Dörig wiederholt die im roten Blatt dargelegte Auffassung der Standeskommission, dass zuerst eine geordnete saubere Ausgangslage erstellt werden muss. Gestützt darauf kann dann der Beschluss gefasst werden, dass man aufgrund dieser oder jener Umstände allen Menschen das Stimm- und Wahlrecht gibt, oder ob man diesbezüglich weiterhin einzelne Menschen mit Behinderungen unterschiedlich behandeln soll. Ratschreiber Markus Dörig gibt zu bedenken, dass die einzelnen heute vom Stimmrecht ausgeschlossenen Personen im Kanton in ihrer Urteilsfähigkeit sehr stark eingeschränkt sind. Daher muss es eingehender geprüft werden, ob es richtig ist, diesen Personen das Stimmrecht zu geben, zumal diese mit dem aktiven auch das passive Wahlrecht erhalten und in ein Amt gewählt werden können. Vor dem Entscheid in diesem Thema erscheint ihm eine vertieftere Auseinandersetzung sinnvoll.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission. Er sieht in der Streichung von Art. 9 Abs. 3 ein Zeichen, dass Menschen mit Behinderungen Teil der Gesellschaft sind, welche integriert werden sollen. Mit der Streichung wird nichts vorweggenommen, auch wenn die Standeskommission in einem späteren Schritt das Thema noch genauer prüfen will.

Stattalter Monika Rüegg Bless informiert über den Stand der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Kanton. Sie räumt ein, dass in diesem Bereich bisher noch nicht viel gegangen ist. Die partizipative Erarbeitung eines kantonalen Behindertengesetzes unter Einbezug der Betroffenen und der Behindertenorganisationen liegt oben auf der Pendenzenliste des Departements. Vor der Erarbeitung eines Behindertengesetzes soll aber eine saubere Auslegeordnung gemacht werden. Sie gibt zu bedenken, dass eine Streichung des Ausschlusses einzelner Menschen mit Behinderungen vom Stimmrecht zur Folge hat, dass dann allen Personen ein barrierefreier Zugang zur Landsgemeinde ermöglicht werden muss. Sie beantragt dem Grossen Rat, den Antrag abzulehnen. Im Hinblick auf einen Entscheid in der Frage des Stimmrechts für alle soll zuerst eine saubere Auslegeordnung gemacht werden. Dies soll im Rahmen der Erarbeitung des Behindertengesetzes gemacht werden.

Landesfährnich Jakob Signer begrüsst den Vorschlag, eine saubere Auslegeordnung zu machen. Er vermutet, dass von den 15 unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen im Kanton viele an fortgeschrittener Demenz leiden. Landesfährnich Jakob Signer spricht im Weiteren die im Kanton aktivierten Vorsorgeaufträge an. Zehn Personen im Kanton werden je von einer Person vertreten, die sie im Zeitpunkt der Verfassung des Vorsorgeauftrags selber bezeichnet hatten. Er weist daraufhin, dass die Vorsorgeaufträge nur aktiviert werden, wenn aus

medizinischer Sicht festgestellt wird, dass die den Vorsorgeauftrag verfasste Person nicht mehr in der Lage ist, ihre persönlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und für sich selbst zu sorgen. Die Vertreterinnen und Vertreter solcher unter fortgeschrittener Demenz oder einer schweren Hirnverletzung leidenden Personen können seines Erachtens nichts anderes tun, als die den nicht mehr urteilsfähigen Personen zugeschickten Stimmrechtsunterlagen zu vernichten. Er befürchtet einen Missbrauch der Stimmen dieser gestützt auf einen Vorsorgeauftrag vertretenen Personen. Es macht Sinn, an der bisherigen Regelung des Stimmrechts noch nichts zu ändern und eine saubere Auslegeordnung zu machen sowie Vorgehensvorschläge des Bundes in dieser Thematik einzuholen. Gestützt darauf soll die Regelung des Stimmrechts für Personen mit Behinderungen im Detail beschlossen und zügig umgesetzt werden.

Für Grossrätin Angela Koller wäre eine Verschiebung der Regelung auf die Gesetzesebene eine verpasste Chance. In ihren Augen soll der totalrevidierten Kantonsverfassung entnommen werden können, mit welcher Haltung bei der rechtlichen Grundordnung des Kantons man in die Zukunft gehen will. Sie gibt zu bedenken, dass es noch sieben bis zehn Jahre dauern dürfte, wenn man eine grosse Auslegeordnung machen will. Es müsste die gesamte Gesetzessammlung und der ganze Kanton durchleuchtet werden. Nur mit einer massiven personellen Ressourcenaufstockung könnte die grosse Auslegeordnung rascher erstellt werden. Für sie ist daher der Moment der Totalrevision der Kantonsverfassung der richtige, um zu sagen, welche Haltung wir in diesem Bereich vertreten.

Grossrat LukasENZLER relativiert die im Votum von Landesfähnrich Jakob Signer geäusserte Missbrauchsgefahr der Stimmen der nicht urteilsfähigen, durch eine vorsorgebeauftragte Person vertretenen Stimmberechtigten. Er erinnert daran, dass mit Ausnahme des Bezirks Obereggi die meisten Abstimmungen im Kanton an Gemeindeversammlungen durchgeführt und dabei keine Abstimmungsfragebögen ausgefüllt werden müssen.

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, findet es richtig, dass man eine saubere Auslegeordnung und ein Behindertengesetz erarbeitet. Dies ist aber in seinen Augen keine Begründung dafür, den Ausschluss vom Stimmrecht in der Kantonsverfassung zu regeln. Wenn eine Abwägung zur Frage der Regelung des Stimmrechts und ein neues Behindertengesetz geschaffen werden soll, hält er es nicht für sinnvoll, sich durch die Beibehaltung des Stimmrechtsausschlusses auf der Stufe der Kantonsverfassung selber einzuschränken.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der vorberatenden Kommission um Streichung von Art. 9 Abs. 3 mit 30 Ja-Stimmen gegen 18 Nein-Stimmen gut.

Art. 10 bis Art. 14

Keine Bemerkungen.

Art. 15

Die vorberatende Kommission beantragt für Art. 15 Abs. 1 folgende Formulierung:

«¹Bezirke können sich mit Bezirken zusammenschliessen, Schulgemeinden mit Schulgemeinden und Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden.»

Grossrätin Angela Koller führt aus, dass im Fusionsgesetz nur die Fusion von Bezirken und von Schulgemeinden untereinander geregelt ist. Da die Fusion von Kirchgemeinden in Zukunft auch ein Thema sein könnte, soll dies auf Verfassungsstufe ermöglicht werden.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass die Standeskommission einverstanden ist.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 15 Abs. 1 gut.

Die vorberatende Kommission beantragt unmittelbar nach dem Abschnittstitel «C.2 Behörden» die Einfügung eines zusätzlichen Art. 15a, welcher wie folgt lautet:

«*Behördenpflicht*

¹Behördenmitglieder haben ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alle zu tun, was die Interessen ihres Gemeinwesens fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.»

Zur Begründung führt Grossrätin Angela Koller aus, dass in die Regelungen über die Behörden eine allgemeine Bestimmung über die Pflicht von Behördenmitgliedern aufgenommen werden soll. Anstelle der Aufnahme eines Katalogs von Behördenpflichten soll die bereits heute in der Behördenverordnung enthaltene Formulierung übernommen werden. Mit der Aufnahme einer Grundnorm in die Verfassung soll zum Ausdruck kommen, was eine allgemeine Behördenpflicht ist.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, auf den zusätzlichen Art. 15a zu verzichten. Landammann Roland Inauen führt hierzu aus, dass die Standeskommission zwar inhaltlich mit der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden ist, diese aber im Staatsorganisationsgesetz aufnehmen will, wo sie besser passt. Landammann Roland Inauen weist daraufhin, dass es im Kapitel C der Kantonsverfassung um die staatliche Organisation geht. In diesem Kontext passt die Bestimmung über die konkrete Amtsausübung systematisch nicht.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag der vorberatenden Kommission zur Aufnahme eines zusätzlichen Art. 15a mit 20 Ja-Stimmen gegen 28 Nein-Stimmen ab.

Art. 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Die vorberatende Kommission beantragt für Art. 17 Abs. 1 lit. c folgende Fassung:

«*c) Verschwägere in gerader Linie. Die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, welche die Schwägerschaft begründet hat, führt zum Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft.»*

Grossrätin Angela Koller verweist darauf, dass künftig mit der Auflösung einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinats eine damit verbundene persönliche Unvereinbarkeit wegfällt. Gemäss diesem Vorschlag sollen beispielsweise Geschiedene der gleichen Behörde angehören dürfen. Dasselbe soll auch im Fall des Ausschlussgrunds der Schwägerschaft gelten. Eine persönliche Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft soll mit der Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, welche die Schwägerschaft begründet hat, wegfallen. Diese Regelung für den Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft muss im kantonalen Recht ausdrücklich festgehalten werden, da gemäss der allgemeinen Regelung über die Schwägerschaft im Schweizerischen Zivilgesetzbuch die Schwägerschaft durch die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben wird.

Grossrat Urban Fässler erkundigt sich, ob der Tod einer Ehegattin oder eines Ehegatten oder einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners die Schwägerschaft auflöst oder nicht.

Ratschreiber Markus Dörig erinnert an die Regelung, dass die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zum Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft führt. Mit dem Tod wird die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 17 Abs. 1 lit. c gut.

Die vorberatende Kommission beantragt die Ergänzung von Art. 17 mit einem neuen Abs. 1a: «^{1a}Die gleichen Einschränkungen gelten, wenn es bei einer Person um das Amt als Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichts geht, bei der anderen Person um die Mitgliedschaft in der Standeskommission.»

Grossrätin Angela Koller führt aus, dass es im Unterkapitel Behörden auch um eine Machtbeschränkung geht. In Art. 17 geht es um die Regelung, wann Personen, die in einer besonderen Beziehung zu einer anderen Person stehen, nicht miteinander in der gleichen Behörde sitzen dürfen. Art. 18 regelt den Fall, welche Ämter eine einzelne Person nicht gleichzeitig auf sich vereinen darf. Die Kommission vertritt die Meinung, dass die Unvereinbarkeitsregeln für die gleichzeitig in der gleichen Behörde sitzenden Personen auch zwischen den Mitgliedern der Standeskommission und dem Präsidium des Kantonsgerichts gelten sollen. Nach geltendem Recht wäre es noch möglich, dass ein Mitglied der Standeskommission mit dem Präsidium des Kantonsgerichts verheiratet oder verschwistert ist. Grossrätin Angela Koller gibt aber auch zu bedenken, dass die Regelung der Unvereinbarkeit nicht zu weit gefasst werden soll, weil damit auch das Wahlrecht der Stimmberechtigten beschränkt wird. Die Ausweitung der Unvereinbarkeitsregelung auf das gesamte Kantonsgericht würde daher nach der Auffassung der Kommission zu weit führen. Weil es im Kantonsgericht eine zivil- und strafgerichtliche Kammer sowie eine verwaltungsgerichtliche Kammer gibt, ist es für die Kommission vertretbar, wenn ein Mitglied der Standeskommission mit einem Mitglied des Kantonsgerichts verheiratet oder verschwistert ist.

Die Standeskommission stellt den Antrag, auf die Ergänzung zu verzichten. Landammann Roland Inauen gesteht ein, dass die vorberatende Kommission ein wichtiges Thema anspricht, das geregelt werden sollte. Nach der Auffassung der Standeskommission ist aber die beantragte Regelung zu eng und am falschen Ort platziert. Art. 17 Abs. 2 bietet die Möglichkeit, dass das Gesetz weitere Unvereinbarkeiten vorsehen kann. Die Regelung soll daher auf Gesetzesstufe vorgenommen werden. Die beantragte Regelung ist aber auch zu eng, da die Unvereinbarkeit nicht nur zwischen den Mitgliedern der Standeskommission und der Funktion des Kantonsgerichtspräsidiums beschränkt, sondern auch auf die verwaltungsgerichtliche Abteilung des Kantonsgerichts ausgeweitet werden muss. Wenn eine Person Mitglied der verwaltungsgerichtlichen Kammer des Kantonsgerichts ist, dann darf ihr Ehegattin oder ihr Ehegatte oder eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner nach der Auffassung der Standeskommission nicht gleichzeitig Mitglied der Standeskommission sein. Landammann Roland Inauen gibt zu bedenken, dass das häufigste Tätigkeitsfeld des Verwaltungsgerichts die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Standeskommission ist. Die Standeskommission schlägt daher vor, die Regelung zu dieser Unvereinbarkeit kompakt sowohl für das Präsidium des Kantonsgerichts als auch für die Mitglieder der verwaltungsgerichtlichen Abteilung im Gerichtsorganisationsgesetz festzuhalten.

Grossrätin Doris Neff-Mäder, Appenzell, unterstützt den Antrag der vorberatenden Kommission. Sie kann nicht nachvollziehen, warum die Unvereinbarkeit zwischen der Funktion eines Mitglieds der Standeskommission und der Funktion des Kantonsgerichtspräsidiums in einem Gesetz und nicht in der Kantonsverfassung festgelegt werden soll. Sie betont, dass alle anderen Unvereinbarkeitsregelungen in der neuen Kantonsverfassung festgelegt sind. Daher soll auch die erwähnte Unvereinbarkeit in der Verfassung geregelt werden.

Landammann Roland Inauen wiederholt, dass es nicht nur um die Funktion des Präsidiums des Kantonsgerichts, sondern auch um die Funktion aller Mitglieder der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Kantonsgerichts geht. Da es um eine gerichtsspezifische Regelung geht, soll diese im Gerichtsorganisationsgesetz festgelegt werden. Hierfür bietet Art. 17 Abs. 2 der Verfassung ausdrücklich die Möglichkeit.

Ratschreiber Markus Dörig führt aus, dass die Ausdehnung der Unvereinbarkeitsregelung auf alle Mitglieder der verwaltungsgerichtlichen Abteilung für die Wahl einer Person an der Landsgemeinde ins Kantonsgericht zu keinem absoluten Ausschluss führen sollte. Die fragliche Person soll also an der Landsgemeinde als Kantonsrichterin oder Kantonsrichter wählbar bleiben, sie soll aber in der zivil- und strafgerichtlichen Abteilung Einsitz nehmen und nicht in der Verwaltungsgerichtsabteilung. Da es sich nur um eine relative, nicht um eine absolute Unvereinbarkeit handelt, sollte sie im Gesetz geregelt werden. Und wenn diese schon in einem Gesetz geregelt wird, soll die Konstellation, dass ein Mitglied der Standeskommission mit einer Person, welche die Funktion des Kantonsgerichtspräsidiums innehat, verheiratet, näher verwandt oder verschwägert ist, ebenfalls im Gesetz geregelt werden.

Grossrätin Angela Koller vertritt die Auffassung, dass der für die Kommission sehr wichtige Grundsatz der Unvereinbarkeit der Funktionen eines Mitglieds der Standeskommission und im Präsidium des Kantonsgerichts in der Verfassung festgelegt werden soll. Die weiteren Unvereinbarkeitsregelungen zwischen der Standeskommission und den Mitgliedern der verwaltungsgerichtlichen Abteilung könnten dann auf der Ebene des Gerichtsorganisationsgesetzes festgelegt werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Gewaltentrennung zwischen Judikative und Exekutive von der Stufe und vom Charakter her in die Verfassung gehört.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission um Ergänzung von Art. 17 mit einem neuen Abs. 1a mit 27 Ja-Stimmen gegen 20 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung gut.

Art. 18 bis Art. 21

Keine Bemerkungen.

Art. 22

Grossrat Albert Fritsche, Appenzell, beantragt die Prüfung des in Art. 22 Abs. 2 verwendeten Begriffs «Anstalten» durch die vorberatende Kommission. Die Bestimmung soll allenfalls mit einem offeneren Begriff ergänzt werden, um es dem Kanton zu ermöglichen, auch Körperschaften wie Aktiengesellschaften zu schaffen oder sich daran zu beteiligen. Nach Auffassung von Grossrat Albert Fritsche verhindert der zu enge Begriff der «Anstalten», dass der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben auch privatrechtliche Institutionen wie Aktiengesellschaften schaffen oder sich an solchen beteiligen kann, weil Aktiengesellschaften nicht als «Anstalten» gelten.

Grossrätin Angela Koller teilt mit, dass sich die Kommission vor der heutigen Session auf der Grundlage einer vom Aktuar verfassten Aktennotiz bereits mit dieser Frage befasst hat. Dabei hat sie festgestellt, dass es möglich ist und weiterhin bleibt, dass die öffentliche Hand eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft gründet, wie dies in einzelnen Kantonen im Bereich der Spitäler geschehen ist. Aber auch eine Beteiligung an einer privatrechtlichen Körperschaft ist denkbar. Mit der zusätzlichen Einfügung des Begriffs Körperschaften können eventuell alle möglichen Rechtsformen abgedeckt und die Bestimmung damit offener als mit dem ersten Regelungsvorschlag gestaltet werden. Die Kommission beantragt daher für Art. 22 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

«²Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anstalten oder Körperschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.»

Grossrat LukasENZLER spricht sich gegen die beantragte Formulierung aus. Er vertritt die Auffassung, dass alles, was die private Hand machen kann, auch diese machen soll. Bei Bedarf soll die öffentliche Hand für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine auf einem Gesetz beruhende Anstalt schaffen, wie dies im Kanton mit der Appenzeller Kantonalbank geschehen ist. So kann der Grosse Rat das Gesetz beraten und die Landsgemeinde kann darüber abstimmen. Dies ist in seinen Augen der bessere Weg, als wenn die öffentliche Hand eine Leistung, welche auch von Privaten angeboten wird, selber anbietet. Andernfalls müssten noch die Fragen geklärt werden, wer die Aktiengesellschaft gründen und wer die Vorgaben für die Aktiengesellschaft wie

etwa die Eignerstrategie bestimmen kann. Grossrat LukasENZLER macht klar, dass er nicht gegen eine Beteiligung an einer bestehenden privatrechtlichen Körperschaft ist. Er hält es aber aus dem Blickwinkel des Gewerbes für kritisch, wenn der Kanton zur Erfüllung irgendeiner Aufgabe eine neue Aktiengesellschaft gründen kann.

Ratschreiber Markus DÖRIG erläutert, was unter Körperschaften zu verstehen ist. Es handelt sich um körperschaftlich organisierte, aus mehreren Personen bestehende Vereinigungen gemäss dem Obligationenrecht. Als Beispiele führt er Vereine, Aktiengesellschaften und Genossenschaften auf. Auf der anderen Seite gibt es Anstalten wie beispielsweise eine Stiftung oder eine Verwaltungseinheit wie das kantonale Gesundheitszentrum Appenzell. Diese sind nicht personenbezogene Organisationseinheiten. Ratschreiber Markus DÖRIG weist daraufhin, dass die von der Kommission beantragte Formulierung von Art. 22 Abs. 2 lediglich die Grundlage bildet, dass es für den Kanton überhaupt möglich ist, Anstalten oder Körperschaften zu errichten oder sich an solchen zu beteiligen. Mit dieser Formulierung erhält der Kanton keinen Freipass, als Konkurrenz zu Privaten zu wirken. Diese Bestimmung in der Verfassung bildet auch die Grundlage für ein Gesetz. Diesbezüglich verweist Ratschreiber Markus DÖRIG auf das von der Landsgemeinde angenommene Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank, gemäss welchem die Kantonalbank eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist. Bevor diese in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt werden kann, ist zuerst eine entsprechende Änderung des Gesetzes und somit erneut ein Beschluss der Landsgemeinde erforderlich. Wenn sich der Kanton über eine Interkantonale Vereinbarung an einer bestehenden Aktiengesellschaft beteiligen will, wie dies im Beispiel der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG geschehen ist, dann ist der Grosse Rat für den Entscheid zuständig.

Grossrätin Angela KOLLER weist ergänzend auf die bereits in den 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts vom Kanton Appenzell I.Rh. zusammen mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. errichtete Stiftung Opferhilfe hin. Mit der beantragten begrifflichen Öffnung in Art. 22 Abs. 2 soll lediglich eine Lücke geschlossen werden.

In der Abstimmung wird der Antrag der Kommission zu Art. 22 Abs. 2 bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen gutgeheissen.

Die vorberatende Kommission beantragt für Art. 22 Abs. 3 folgende Fassung:
«³Er kümmert sich um Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung im Kanton bedürfen.»

Es geht um einen redaktionellen Änderungsvorschlag, mit welchem besser zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der Kanton Aufgaben dann übernimmt, wenn eine einheitliche Umsetzung und Regelung im Kanton erforderlich ist.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 22 Abs. 3 einstimmig gut.

Art. 23 und Art. 24

Keine Bemerkungen.

Art. 25

Die vorberatende Kommission beantragt in Art. 25 Abs. 1 den Ersatz des Worts «Wichtige» durch das Wort «Wesentliche».

Diese Formulierung bringt nach der Auffassung der Kommission besser zum Ausdruck, welche Vorlagen einer Vernehmlassung zu unterziehen sind.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 25 Abs. 1 einstimmig gut.

Art. 26

Keine Bemerkungen.

Art. 27

Die vorberatende Kommission beantragt für Art. 27 Abs. 1 folgende Fassung:

«¹An der Landsgemeinde können sich Stimmberechtigte zu Sachgeschäften frei äussern.»

Auch hier handelt es sich um einen redaktionellen Korrekturvorschlag. Mit der neuen Formulierung soll klarer zum Ausdruck kommen, dass die Redefreiheit von jeder und jedem Stimmberechtigten beansprucht werden kann und nicht den Stimmberechtigten als Gesamtheit zusteht.

Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 27 Abs. 1 einstimmig gut.

Art. 28 bis Art. 30

Keine Bemerkungen.

Art. 31

Die vorberatende Kommission beantragt für Art. 31 Abs. 2 folgende Fassung:

«²Dieses besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.»

Grossrätin Angela Koller führt aus, bereits die geltende Kantonsverfassung enthalte die Regelung, dass jeder Bezirk mit mindestens einer Person im Kantonsgericht vertreten sein muss. Im Entwurf der Standeskommission wurde dieser Bezirksvorbehalt nicht übernommen, da sich die Standeskommission vom Gedanken leiten liess, im Gericht sei die Fachlichkeit und nicht die Bezirkszugehörigkeit entscheidend. Die Kommission hält es indessen für die Identifikation der einzelnen Bezirke mit dem Kantonsgericht weiterhin für wichtig, dass man an der Vertretung sämtlicher Bezirke mit mindestens einer Person festhält. Andernfalls könnte sich die in den letzten Jahren festzustellende Entwicklung, dass zunehmend nur noch Personen mit einem juristischen Hintergrund ins Kantonsgericht gewählt werden, noch verstärken. Mit der beantragten Bestimmung kann eher sichergestellt werden, dass auch andere Berufsgruppen im Kantonsgericht vertreten sind.

Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 31 Abs. 2 deutlich gut.

Art. 32 und Art. 33

Keine Bemerkungen.

Art. 34

Die vorberatende Kommission beantragt für Art. 34 Abs. 1 folgende Formulierung:

«¹Die Mitglieder des Grossen Rates werden im Mehrheitswahlverfahren in den Bezirken gewählt.»

Es handelt sich um eine weitere redaktionelle Korrektur. Die neue Formulierung soll deutlich machen, dass nicht der Grosse Rat als Gesamtgremium, sondern die einzelnen Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren gewählt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 34 Abs. 1 einstimmig gut.

Art. 35 und Art. 36

Keine Bemerkungen.

Art. 37

Grossrat Nicola Moser spricht die in diesem Artikel festgehaltenen Regelungsbefugnisse des Grossen Rates zum Vollzug kantonaler Gesetze und von Bundesrecht an. Die Bedeutung des

Begriffs Vollzug ist in seinen Augen klar definiert und wurde bereits an der Landsgemeinde 2013 diskutiert. Grossrat Nicola Moser verweist auf die in Art. 40 Abs. 3 vorgeschlagene Regelung, wonach die Gesetzgebung dem Grossen Rat weitere Befugnisse zuweisen kann. Im Weiteren erinnert er an die im Jahr 2013 dem Grossen Rat in bestimmten Bereichen eingeräumte eigene Verordnungskompetenz. Zum besseren Verständnis möchte er die Frage beantwortet haben, in welchen Fällen der Grosse Rat inskünftig eine eigenständige Verordnungskompetenz hat und in welchen Fällen es bei dem in Art. 37 geregelten Grundsatz bleibt.

Ratschreiber Markus Dörig führt aus, dass der Grosse Rat nach Art. 37 regeln kann, wozu ihn ein kantonales Gesetz ermächtigt oder für den Vollzug von Bundesrecht erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass nicht eine durch die Stimmberechtigten zu erlassende Regelung notwendig ist. Dies ist nach Art. 24 dann der Fall, wenn grundlegende organisatorische Festlegungen, erhebliche Eingriffe in die Rechtsstellung der Einzelnen oder die Auferlegung erheblicher Pflichten vorgenommen werden. Der Begriff des Vollzugs ist daher weiter auszulegen als was 2013 diskutiert wurde. Die Bereiche, in denen der Grosse Rat selbständig Recht setzen kann, finden sich im Regelfall in kantonalen Gesetzen. Im geplanten Staatsorganisationsgesetz werden derartige Bereiche aufgezählt. Vom Regelungsumfang her sollten die Befugnisse des Grossen Rates mit der neuen Verfassung in etwa gleich gross sein wie bisher, da es bei der neuen Verfassung um eine Nachführung geht. Auf die heutige Rechtssituation, wo direkt in der Verfassung gewisse Bereiche festgelegt waren, in denen der Grosse Rat autonom tätig sein konnte, soll künftig verzichtet werden.

Grossrat Nicola Moser schliesst aus diesen Ausführungen, dass es für die selbständige Regelungskompetenz des Grossen Rates nach wie vor eine von der Landsgemeinde erlassene gesetzliche Grundlage braucht. Das hat zur Folge, dass der Grosse Rat bei zeitlicher Dringlichkeit nicht bereits vor dem Beschluss der Landsgemeinde eine Regelung einführen kann. Diese Möglichkeit ist beispielsweise im Kanton Glarus gegeben. Der Landrat kann Recht erlassen, welches dann bis zur nachfolgenden Landsgemeinde gilt. Der Grosse Rat muss sich bewusst sein, dass er mit der vorgeschlagenen Regelung in der Kantonsverfassung dringliches Recht nicht bereits vor dem Beschluss der Landsgemeinde einführen kann.

Ratschreiber Markus Dörig erinnert an die gelegentlich eintretende Situation, dass der Bund Änderungen mit Auswirkungen auf die Gesetzgebung der Kantone beschliesst und zeitlich sehr kurzfristig in Kraft setzt. Wenn die Landsgemeinde über die erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht beschliessen muss, ist dies in der kurzen Frist bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesrechts nicht möglich. In solchen Fällen verfolgte man bisher die Praxis, dass die Standeskommission das Erforderliche regelt, bis eine entsprechende Vorlage der Landsgemeinde zum Beschluss vorgelegt werden kann. In diesem Sinne ist die Praxis ähnlich zu jener im Kanton Glarus. Ratschreiber Markus Dörig gibt zu bedenken, dass in solchen Notrechtssituationen die Fristen für den Erlass der erforderlichen kantonalen Regelungen meist sehr kurz sind. Wenn der Grosse Rat für den Erlass von Notrecht zuständig wäre, würde die kurze Frist bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesrechts oftmals nicht für die notwendigen Anpassungen des kantonalen Rechts reichen.

Grossrat Nicola Moser ist diese Praxis zum Erlass von Dringlichkeitsrecht durch die Standeskommission bekannt. Er vertritt die Auffassung, dass diese Praxis in der Verfassung verankert werden müsste. Die Kommission sollte die Aufnahme dieser auch im Kanton Luzern bestehenden Praxis in die Verfassung prüfen.

Grossratspräsident Albert Manser macht den Vorschlag, dass die vorberatende Kommission dieses Anliegen aufnehmen und diskutieren soll.

Grossrätin Angela Koller sichert zu, dass die Kommission dies im Hinblick auf die zweite Lesung machen wird.

Art. 38

Die vorberatende Kommission beantragt für Art. 38 Abs. 2 die Korrektur des Frankenbetrags von «150'000.--» auf «125'000.--».

Es geht um die Berichtigung eines falschen Frankenbetrags. Die wiederkehrenden Ausgaben betragen stets ein Viertel der einmaligen Ausgaben. Da die untere Grenze für die einmaligen freien Ausgaben bei Fr. 500'000.-- liegt, muss die untere Grenze bei den wiederkehrenden freien Ausgaben bei Fr. 125'000.-- liegen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 38 Abs. 2 einstimmig gut.

Art. 39 bis Art. 41

Keine Bemerkungen.

Grossrat Patrik Koster spricht nochmals die Regelung des Amtszwangs in Art. 8 an. Dort ist in Abs. 2 festgelegt, dass vom Amtszwang befreit ist, wer das 65. Altersjahr vollendet hat. Falls diese Regelung mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters begründet wird, gilt es zu bedenken, dass das Rentenalter eventuell nicht mehr lange bei 65 Jahren bleiben könnte. Auf die zweite Lesung soll daher geprüft werden, ob Art. 8 Abs. 2 anders formuliert werden kann.

Grossrätin Angela Koller teilt mit, dass die Frage einer Anbindung an das jeweils bestehende AHV-Rentenalter auch in der Kommission diskutiert wurde. Die Richtigkeit einer absoluten Altersgrenze bei 65 Jahren wurde in der Kommission auch diskutiert, da viele Leute durchaus in der Lage sind, ein Amt noch länger gut auszuüben und zudem die dazu erforderlichen zeitlichen Kapazitäten mitbringen würden. Die Kommission ist schliesslich zum Schluss gekommen, dass am Alter von 65 Jahren festgehalten werden soll, da eine Erhöhung auf 70 Jahre eine Verschärfung des Amtszwangs bedeuten könnte, was nicht mehr dem Ziel der Nachführung der Verfassung entsprechen würde. Die Festlegung einer absoluten Zahl bringt zudem mehr Klarheit als eine Anknüpfung an das jeweilige AHV-Rentenalter. Bei der Anknüpfung an das Erreichen des AHV-Rentenalters müssten auch Übergangsbestimmungen getroffen werden, welche Personen bei einer Änderung des Rentenalters dem Amtszwang unterstehen und welche nicht mehr.

Der Grosse Rat beendet die Beratung des Geschäfts. Die erste Lesung wird an der ausserordentlichen Session am 4. September 2023 fortgesetzt.

13. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Thomas Schefer, Gonten, hat ein Anliegen zu den Vorschriften der Jagdsaison. Während bei der Drück- und Treibjagd das Tragen von Signalwesten vorgeschrieben ist, ist die Jägerschaft auf der üblichen Jagd stets dunkel gekleidet unterwegs. In der Nacht gab es auf Flurstrassen bereits einige heikle Situationen, da die Jägerinnen und Jäger auf der Strasse nur schlecht erkannt wurden. Grossrat Thomas Schefer schlägt vor, dass Jägerinnen und Jäger bei Dunkelheit auf befahrenen Strassen und Wegen eine Warnweste oder reflektierende Arm- oder Fussbänder tragen müssen. Die Regelung könnte in die Jagdvorschriften aufgenommen werden.

Bauherr Ruedi Ulmann nimmt das zur Prüfung entgegen.

- Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, teilt mit, dass es vorab in der bäuerlichen Bevölkerung nur schwer verständlich ist, dass eine landwirtschaftliche Liegenschaft Richtung Haslen nicht bewirtschaftet wird. Er möchte wissen, ob es im Landwirtschaftsgesetz eine Regelung analog zu jener im Alpgesetz gibt, welche einen Bewirtschaftungszwang für landwirtschaftliche Nutzflächen vorsieht. Zudem stellt er die Frage, ob die Standeskommission eine Möglichkeit hat, in solchen Fällen von sich aus aktiv zu werden.

Landeshauptmann Stefan Müller teilt mit, dass die betroffene Liegenschaft weder bewirtschaftet noch verpachtet wird, obwohl das Landwirtschaftsamt bereits Gespräche mit der Grundeigentümerschaft geführt hat. Eine Rechtsgrundlage für einen Bewirtschaftungszwang analog zum Alpgesetz besteht im Landwirtschaftsgesetz nicht. Das Landwirtschaftsamt kann die Grundeigentümerschaft lediglich mit Appellen auf die Wichtigkeit der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen hinweisen. Zudem könnte die Bodenrechtskommission der Grundeigentümerschaft vorschlagen, einen befristeten Pachtvertrag zu genehmigen, damit die Liegenschaft zumindest temporär genutzt wird. Die Standeskommission wird die Frage eines Bewirtschaftungszwangs nochmals besprechen.

Appenzell, 18. August 2023

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Schlussfassung

Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Änderung vom 19. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 311.010 | **922.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Standeskommission obliegt der Vollzug der Jagdgesetzgebung; sie ist insbesondere zuständig für:

- a) (geändert) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission und die Bestimmung der Jagdverwaltung;

Art. 2 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Es ist zuständig für:

- d) (geändert) die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane (Art. 14 Abs. 2 JSG);

³ Dem Vorsteher des Bau- und Umweltsdepartements und weiteren gegenüber der Jagdverwaltung weisungsbefugten Personen ist die private Teilnahme an der Jagd im Kanton untersagt.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die Jagdverwaltung die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

³ Dem Jagdverwalter ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Der Wildhüter übt insbesondere hegerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus.

⁴ Dem Wildhüter ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Jagdpatente sind für ein Jagdjahr gültig; das Jagdjahr beginnt am 1. August.

Art. 10 Abs. 1

¹ Kein Patent erhalten Bewerber:

- i) (geändert) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Jagdverwalters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;

Art. 11 Abs. 2a (neu)

^{2a} An Sonderjagden auf Rotwild und Steinwild darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Hochwildjagdpatents ist.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Anmeldung zur Jagd wird alljährlich im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben.

² Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine Gebühr erhoben.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Kann die Jagd wegen Erkrankung, Unfall oder Tod nicht ausgeübt werden, besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Taxen und Gebühren nach Ermessen des Jagdverwalters.

Art. 15 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Jagdpatentinhaber hat insbesondere bei hegerischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen, zu welchen er vom Jagdverwalter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person aufgeboten wird, Hegestunden zu leisten.

³ Er ist verpflichtet, über das von ihm und seinen Gästen erlegte Wild die Abschussliste einzureichen.

Art. 18 Abs. 1

¹ Für die Ausübung der Jagd werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:

a) (geändert) Hochwildjagd: 16. August – 31. Dezember;

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Das Jagen in der Nacht ist untersagt. Ausgenommen sind die Passjagd und die Schwarzwildjagd.

Art. 21 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweisshunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden.

Art. 25 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig.

³ Vorstehhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.

⁴ Auf der Jagd ist das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.

Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² Die Beteiligung an Treib- und Drückjagden ist nur Jagdberechtigten oder Personen, welche den Jagdlehrgang absolvieren, erlaubt.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Drittgut zulässt.

³ Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist dafür verantwortlich, dass eine Nachsuche durchgeführt wird.

Art. 29 Abs. 1

¹ Als unweidmännisch sind insbesondere verboten:

- a) *Aufgehoben.*
- b) (geändert) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn, es handle sich um angeschossenes Wild, und ein sicherer Schuss ist möglich;
- c) (geändert) Schüsse ausserhalb der festgelegten Schusszeiten;

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger.

^{1a} Nicht rechtmässig erlegtes Wild ist vom Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent zu übernehmen. Die Trophäe verbleibt beim Kanton.

² Schiessen verschiedene Jäger auf dasselbe Tier, gehört es dem Erleger, vorausgesetzt es habe nicht ein früherer Schütze einen weidmännisch einwandfreien Schuss angebracht. Im Streitfall entscheidet der Jagdverwalter endgültig.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Schneehase und Schneehuhn.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Zur Regulierung des Wildbestands werden Abschusspläne erlassen, welche die Abschusszahlen enthalten. Diese sind so zu wählen, dass der Wildbestand für den Lebensraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft tragbar ist.

⁴ Der Wildhüter kann Abschüsse zur Erfüllung der Abschusspläne tätigen. Er kann hierfür Jagdhelfer zuziehen oder sie mit Abschüssen beauftragen.

Art. 37 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Fütterung von Wild (Überschrift geändert)

¹ Die Errichtung von Wildfütterungsstellen und das Füttern von wildlebenden Säugetieren ist verboten. Der Jagdverwalter kann im Einverständnis mit dem Grundeigentümer Ausnahmen bewilligen.

² Die Errichtung von Salzstellen in Jungwaldflächen und im Abstandsbereich von 100m dazu ist verboten. Im übrigen Gebiet ist für die Errichtung das Einverständnis des Grundeigentümers erforderlich.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jagdpolizei wird von Amtes wegen durch den Wildhüter, den Jagdverwalter und die Kantonspolizei ausgeübt.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Jäger muss das Wildtier richtig ansprechen. Es dürfen nur im Kanton jagdbare Tiere erlegt werden. Mit dem Abschuss dürfen die festgelegten Abschusszahlen nicht überschritten werden.

^{1a} Fälschlicherweise erlegte Tiere sind unverzüglich der Wildhut vorzuweisen.

² *Aufgehoben.*

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Besteht ein Irrtum im Abschuss eines säugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist das Gesäuge durch die Jagdverwaltung wissenschaftlich begutachten zu lassen.

Art. 50 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 51 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren in den dafür vorgesehenen Fällen.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

Administrative Massnahmen (Überschrift geändert)

² In leichten Fällen kann stattdessen innerhalb von fünf Jahren einmal eine Verwarnung ausgesprochen werden. Im Falle von Ordnungsbussen werden keine administrativen Massnahmen ergriffen.

Art. 58 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Änderung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 20. Juni 2022:

Anhänge

Anhang 1: Ordnungsbussen (geändert)

Anhang 2: Weitere Organe (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2023 in Kraft.



Anhang 1: Ordnungsbussen

(Stand 1. August 2023)

Nr.		Busse in Fr.
1.	Übertretungsstrafgesetz (UeStG, GS 311.000)	
1.1.	Verunreinigung oder Verunstaltung fremden Eigentums (Art. 7 UeStG)	100.--
1.2.	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 7 UeStG)	100.--
1.3.	Sammeln ohne Bewilligung (Art. 8 UeStG)	100.--
1.4.	Unbefugtes Schiessen (Art. 10 UeStG)	150.--
1.5.	Unbefugter Kontakt mit Gefangenen (Art. 12 UeStG)	150.--
1.6.	Mutwillige Verursachung von Lärm während des Tages (Art. 15 UeStG)	80.--
1.7.	Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht (Art. 15 UeStG)	150.--
1.8.	Grober Unfug (Art. 15 UeStG)	200.--
1.9.	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	100.--
1.10.	Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	200.--

2.	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, GS 450.010)	
2.1.	Sammeln von mehr als 2kg Pilzen pro Person und Tag (Art. 25 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--
2.2.	Pflücken von geschützten Pflanzen gemäss Anhang der VNH (Art. 21 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--
2.3.	Pflücken von mehr als drei Blühtrieben, Fruchtrieben oder Zweigen von teilweise geschützten Pflanzen gemäss Anhang der VNH (Art. 21 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--

Nr.		Busse in Fr.
3	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG, GS 921.000)	
3.1.	Verbotenes nichtmotorisiertes Befahren, Bereiten und verbotener Viehtrieb abseits von bewilligten, befestigten oder besonders signalisierten Wegen (Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 EG WaG)	100.--

4.	Verordnung zum Jagdgesetz (JaV, GS 922.010)	
4.1.	Verbotener Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugs wie einer Drohne (Art. 37 Abs. 2 ^a i.V.m. Art. 51 JaV)	150.--
4.2.	Irrtümlicher Abschuss eines säugenden Tiers (Art. 51 JaV)	200.--
4.3.	Irrtümlicher Abschuss eines zu jungen Tiers (Art. 51 JaV)	150.--
4.4.	Irrtümlicher Abschuss eines Tiers, das aufgrund des Geschlechts nicht hätte gejagt werden dürfen (Art. 51 JaV)	120.--
4.5.	Irrtümlicher Abschuss eines Rehbocks oder einer Rehgeiss statt eines Rehkitzes (Art. 51 JaV)	100.--
4.6.	Irrtümlicher Abschuss eines Kronenhirschs mit Stangenlänge bis 60cm (Art. 51 JaV)	300.--

5.	Fischereiverordnung (FischV, GS 923.010)	
5.1.	Nichtmitführen von Fischereipatent oder Fangstatistik (Art. 4 FischV i.V.m. Art. 6 FischG)	50.--

6.	Hundegesetz (HuG, GS 560.100)	
6.1.	Verstoss gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot (Art. 6 i.V.m. Art. 18 HuG)	50.--
6.2.	Verstoss gegen die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen (Art. 7 i.V.m. Art. 18 HuG)	100.--

Nr.		Busse in Fr.
7.	Gastgewerbegesetz (GaG, GS 935.300)	
7.1.	Nichtbefolgen der Weisungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Lokals durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	80.--
7.2.	Widersetzen gegen Beherbergungskontrolle oder falsche Angaben durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	100.--

**Anhang 2: Weitere Organe**

(Stand 1. August 2023)

	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921)	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG, GS 921.00)	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)	Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010)	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)	Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV, GS 923.010)
Kantonales Forstpersonal, Revierförsterinnen und -förster	X	X	X	X				
Jagd- und Fischereiverwalterin oder Jagd- und Fischereiverwalter	X	X			X	X	X	X
Wildhüterin oder Wildhüter	X	X			X	X	X	X
Freiwillige Fischereiaufseherinnen und -aufseher							X	X
Leiterin oder Leiter Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz	X	X						
Pilzkontrollstelle		X						

Synopse

Einführungsverordnung Lebensmittelgesetz (EV LMG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E817.010**

Geändert: –

Aufgehoben: 817.010 | 817.210

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
Art. 1 Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt den kantonalen Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.	
Art. 2 Zuständigkeit des Kantons ¹ Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit nach eidgenössischem und kantonalem Recht keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.	
Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ¹ Die Ständekommission kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über einen gemeinsamen Vollzug und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen abschliessen.	
Art. 4 Zuständigkeit der Bezirke ¹ Die Bezirke können Fachpersonen für die Durchführung der Pilzkontrolle stellen.	
Art. 5 Aufsicht	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Standeskommission übt die Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.</p> <p>² Das Gesundheits- und Sozialdepartement nimmt die unmittelbare Aufsicht wahr, soweit der Vollzug der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker obliegt.</p> <p>³ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement nimmt die unmittelbare Aufsicht wahr, soweit der Vollzug der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt obliegt.</p> <p>⁴ Die Standeskommission wählt die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker sowie die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt.</p>	
<p>Art. 6 Vollzugsbehörden</p> <p>¹ Vollzugsbehörde des Gesundheits- und Sozialdepartements ist das Interkantonale Labor, Vollzugsbehörde des Land- und Forstwirtschaftsdepartements ist das Veterinäramt.</p> <p>² Das Interkantonale Labor ist zuständige Vollzugsbehörde, soweit der Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker obliegt.</p> <p>³ Das Veterinäramt ist zuständige Vollzugsbehörde, soweit der Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt obliegt.</p> <p>⁴ Das Interkantonale Labor und das Veterinäramt koordinieren, sofern erforderlich, ihre Vollzugstätigkeiten und stellen sich gegenseitig die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Daten zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 7 Vollzugsorgane und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht die Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit nicht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig ist.</p>	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist in folgenden Bereichen zuständig:</p> <p>a) Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft;</p> <p>b) Schlachtung und Fleischkontrolle.</p> <p>³ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt können Aufgaben an die ihnen unterstellten Vollzugsorgane delegieren.</p>	
<p>Art. 8 Schlachtier- und Fleischuntersuchung</p> <p>¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ernennt die Fleischkontrollorgane und organisiert die Fleischkontrolle.</p> <p>² Die Fleischkontrollorgane melden der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Verstösse gegen die Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung.</p>	
<p>Art. 9 Schlachtung von krankem Schlachtvieh, Notschlachtung</p> <p>¹ Die Schlachtung von krankem Schlachtvieh darf nur in den von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt bezeichneten Schlachtbetrieben erfolgen.</p> <p>² Krankes Schlachtvieh muss zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden. Die Schlachtierkörper sind bis zur abgeschlossenen Beurteilung durch die Fleischkontrollorgane getrennt von anderen Schlachtkörpern gekühlt aufzubewahren.</p> <p>³ Die Bezirke betreiben und unterhalten eine Notschlachthanlage. Die Kostenverteilung unter ihnen erfolgt nach Massgabe der Viehbestände, ohne Berücksichtigung der Geflügelbestände. Für Notschlachtungen dürfen die Bezirke kostendeckende Gebühren in Rechnung stellen.</p>	<p>³ Die Bezirke betreiben und unterhalten eine Notschlachthanlage. Für Notschlachtungen dürfen die Bezirke kostendeckende Gebühren in Rechnung stellen.</p>
<p>Art. 10 Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen</p>	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Vollzugsbehörde kann Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen in geeigneter Form veröffentlichen.</p>	
<p>Art. 11 Öffentlich zugängliche Bäder</p> <p>¹ Die Betreiberin oder der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Bads informiert die Besucherinnen und Besucher über die Resultate der amtlichen und der im Rahmen der Selbstkontrolle durchgeführten Untersuchungen in geeigneter Form.</p> <p>² Als anerkannte Regeln der Technik gelten für öffentlich zugängliche Bäder grundsätzlich die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).</p>	
<p>Art. 12 Gebühren und Entschädigungen</p> <p>¹ Für behördliche Verrichtungen wie die Erteilung von Bewilligungen, Inspektionen, Kontrollen und weitere Dienstleistungen erheben die Vollzugsorgane nach Vorgabe des Bundesrechts Gebühren.</p> <p>² Die Standeskommission erlässt einen Gebührentarif für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und regelt die Entschädigung der amtlich beauftragten Kontrollorgane.</p> <p>³ Die Gebühren für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen werden auf der Basis von Aufwandspunkten erhoben.</p>	
<p>Art. 13 Rechtsschutz</p> <p>¹ Beschwerdeinstanz nach Art. 69 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 ist die Standeskommission.</p>	
<p>Art. 14 Mitteilung von Strafentscheiden</p>	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Strafbehörden teilen abschliessende Strafentscheide, welche aufgrund der Strafbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung ergehen, den für den Vollzug des Bundesrechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zuständigen Behörden mit.</p>	
<p>Art. 15 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	1. Aufhebung Verordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV) vom 30. Oktober 1995.
	2. Aufhebung Verordnung über die Fleischhygiene (VFH) vom 24. Februar 1997.
	IV.
	Diese Verordnung tritt am in Kraft.



Schlussfassung

Verordnung über die Schutzdienstpflichtverlängerung

vom 19. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **520.020**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 99 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung über die Schutzdienstpflichtverlängerung:

Art. 1

¹ Die Zivilschutzdienstpflicht von Schutzdienstpflichtigen, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bereits 12 Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, wird bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert.

Art. 2

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Synopse

Neue Kantonsverfassung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **101.000**

Geändert: –

Aufgehoben: 101.000

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat (1. Teil)
	I.
<p>Art. 9 Stimmrecht</p> <p>¹ Stimmberechtigt für Abstimmungen im Kanton, einem Bezirk oder einer Gemeinde sind alle in der jeweiligen Körperschaft wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.</p> <p>² Die Kirchgemeinden können das Stimmrecht für ausländische Gemeindemitglieder mit Niederlassungsbewilligung einführen.</p> <p>³ Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p>	<p>³ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 15 Fusionen</p> <p>¹ Bezirke können sich mit Bezirken zusammenschliessen, Schulgemeinden mit Schulgemeinden.</p> <p>² Bezirke können Schulgemeinden aufnehmen.</p>	<p>¹ Bezirke können sich mit Bezirken zusammenschliessen, Schulgemeinden mit Schulgemeinden und Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden.</p>
<p>Art. 17 Persönliche Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Mit Ausnahme des Grossen Rates dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören:</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat (1. Teil)
<p>a) Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen;</p> <p>b) Verwandte in gerader Linie und bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;</p> <p>c) Verschwägerte in gerader Linie.</p> <p>² Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.</p>	<p>c) Verschwägerte in gerader Linie. Die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, welche die Schwägerschaft begründet hat, führt zum Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft.</p> <p>^{1a} Die gleichen Einschränkungen gelten, wenn es bei einer Person um das Amt als Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichts geht, bei der anderen Person um die Mitgliedschaft in der Standeskommission.</p>
<p>Art. 22 Kantonsaufgaben</p> <p>¹ Der Kanton nimmt die ihm durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>² Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anstalten schaffen oder sich an solchen beteiligen.</p> <p>³ Er ist verantwortlich für Belange, die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung im Kanton bedürfen.</p>	<p>² Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anstalten oder Körperschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.</p> <p>³ Er kümmert sich um Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung oder Umsetzung im Kanton bedürfen.</p>
<p>Art. 25 Vernehmlassungsverfahren</p> <p>¹ Wichtige Gesetzgebungsvorhaben werden einer Vernehmlassung unterzogen. Das Gesetz regelt das Verfahren und kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>² Jede Person kann im Rahmen von öffentlichen Vernehmlassungen zu den Vorhaben Stellung nehmen.</p>	<p>¹ Wesentliche Gesetzgebungsvorhaben werden einer Vernehmlassung unterzogen. Das Gesetz regelt das Verfahren und kann Ausnahmen vorsehen.</p>
<p>Art. 27 Sachgeschäfte</p>	

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat (1. Teil)
<p>¹ Zu Sachgeschäften können sich die Stimmberechtigten an der Landsgemeinde frei äussern.</p> <p>² Sachgeschäfte können angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Änderungsbeschlüsse sind ausgeschlossen.</p>	<p>¹ An der Landsgemeinde können sich Stimmberechtigte zu Sachgeschäften frei äussern.</p>
<p>Art. 31 Wahl Kantonsgericht</p> <p>¹ Die Landsgemeinde wählt das Kantonsgericht.</p> <p>² Dieses besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern.</p>	<p>² Dieses besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.</p>
<p>Art. 34 Wahlen für den Grossen Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat wird im Mehrheitswahlverfahren in den Bezirken gewählt.</p> <p>² Die Wahlen finden jeweils im Jahr der Gesamterneuerung des Nationalrats statt.</p> <p>³ Durch Gesetz können in den Bezirken Unterwahlkreise gebildet werden.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden im Mehrheitswahlverfahren in den Bezirken gewählt.</p>
<p>Art. 38 Finanzen</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst über das Budget des Kantons und die Staatsrechnung.</p> <p>² Er beschliesst über einmalige freie Ausgaben von Fr. 500'000.-- bis Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je Fr. 150'000.-- bis Fr. 500'000.--.</p> <p>³ Gegen Beschlüsse über einmalige freie Ausgaben zwischen Fr. 1 Mio. und Fr. 2 Mio. und über wiederkehrende freie Ausgaben zwischen Fr. 250'000.-- und Fr. 500'000.-- können 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen das Referendum ergreifen und einen Beschluss der Landsgemeinde erwirken.</p>	<p>² Er beschliesst über einmalige freie Ausgaben von Fr. 500'000.-- bis Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je Fr. 125'000.-- bis Fr. 500'000.--.</p>

1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat (1. Teil)
⁴ Dringliche Ausgaben und Ausgaben über die Besoldung des Staatspersonals unterliegen nicht dem Referendum.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Aufhebung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzel I. Rh. vom 24. November 1872.
	IV.
	[Abschlussklausel]